

Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **13/1899 (1901)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-13488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1899.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 11. Dezember 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals,
sowie des Zusatzgesetzes vom 21. Dezember 1886, betreffend Freizügigkeit der Zahnärzte;

nach Einsicht der vom leitenden Ausschuss vorgelegten revidirten Verordnung und eines Berichtes des eidgenössischen Departements des Innern,
gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880, wonach er ermächtigt ist, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen,

beschliesst:

I. Organisation des Prüfungswesens.

Prüfungssitze.

Art. 1. An den im Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1877 bezeichneten Prüfungsorten finden folgende Prüfungen statt:

- in Basel für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
- in Bern für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte;
- in Freiburg (naturwissenschaftliche Prüfungen) für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte;
- in Genf für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
- in Lausanne für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
- in Neuenburg (naturwissenschaftliche Prüfungen) für Ärzte und Zahnärzte;
- in Zürich für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.

Prüfungsbehörden.

Art. 2. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:

- a. ein leitender Ausschuss;
- b. die Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsort.

Leitender Ausschuss.

Art. 3. Der leitende Ausschuss wird alle 4 Jahre vom Bundesrat auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Die Mitglieder werden aus den Prüfungsorten mit vollständigen medizinischen Fakultäten genommen, und zwar ein Mitglied für jeden Prüfungsort. Sie leiten als Ortspräsidenten (vergl. Art. 7) an ihrem Prüfungsorte alle Prüfungen.

Für jedes dieser Mitglieder ist — und zwar auf dessen Vorschlag — ein am gleichen Ort wohnender Ersatzmann (Suppleant) zu wählen, welcher das betreffende Mitglied in allen seinen Funktionen vertritt.

Die Prüfungsorte ohne vollständige medizinische Fakultäten erhalten je einen Vizepräsidenten und werden einem Ortspräsidenten unterstellt, der sie im leitenden Ausschuss vertritt.

Der Direktor des eidgenössischen Gesundheitsamtes wohnt den Sitzungen des leitenden Ausschusses mit beratender Stimme bei.

Obliegenheiten desselben.

Art. 4. Der leitende Ausschuss überwacht die Prüfungen und sorgt für Gleichheit des Verfahrens; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrat Bericht. Er besorgt überhaupt alle Funktionen, welche ihm durch gegenwärtige Verordnung übertragen werden.

Sitzungen desselben.

Art. 5. Der leitende Ausschuss hält seine Sitzungen in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch seinen Ersatzmann vertreten sein. Die Beschlussfähigkeit erfordert die Mehrheit der Mitglieder oder Ersatzmänner.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sitzungen des leitenden Ausschusses, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

Präsidium.

Art. 6. Der Präsident des leitenden Ausschusses wird vom Bundesrate ernannt. Den Vizepräsidenten dagegen ernennt der Ausschuss selbst.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses; er wacht darüber, dass die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmässiger Weise erfüllt werden; bei Dringlichkeit über zweifelhafte Fälle und über Reklamationen hat er Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Rekursrechts.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

Ortspräsidenten.

Art. 7. Die Ortspräsidenten (siehe Art. 3, lemma 3) haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und erstatten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im allgemeinen und sind zur Ergreifung aller Massregeln berechtigt, die zur Sicherung des guten Ganges der Prüfungen geeignet sind; sie präsidieren insbesondere bei den mündlichen Prüfungen; sie sorgen für die Abfassung der Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die vom Reglement

vorgeschriebenen Mitteilungen ans Departement (siehe Art. 13, Anmeldeliste und Prüfungsverzeichnis).

Sie führen ein alphabetisches Register über die an sämtlichen Prüfungsorten durchgefallenen Kandidaten.

Sie vermitteln die Honorare für die Examinatoren, Abwarte etc.

Sie erteilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Funktionen betreffen.

Bei der aus genannter Tätigkeit entspringenden Korrespondenz findet Portofreiheit nur statt für den Verkehr der Mitglieder des leitenden Ausschusses unter sich, mit den Mitgliedern der Prüfungskommissionen und mit dem eidgenössischen Departement des Innern, nicht aber mit den Examinanden oder andern Petenten.

Art. 8. Ist ein Ortspräsident während einer Prüfungsserie oder während des grössern Teils derselben verhindert, zu funktionieren, und muss er durch seinen Suppleanten ersetzt werden, so hat er dies dem Präsidenten des leitenden Auszuges anzuzeigen.

Art. 9. Die in Art. 3, lemma 5, vorgesehenen Vizepräsidenten besorgen an ihrem Prüfungsorte alle Geschäfte eines Präsidenten, schicken aber die Akten an denjenigen Ortspräsidenten, welchem sie unterstellt sind.

Entschädigung des leitenden Ausschusses.

Art. 10. Die Entschädigungen der Mitglieder des leitenden Ausschusses werden wie folgt festgesetzt:

Für die Sitzungen des leitenden Ausschusses erhalten die Mitglieder die nämliche Entschädigung wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen erhalten sie Fr. 20 für jeden ganzen und Fr. 10 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 40, beziehungsweise Fr. 20 für jeden ganzen oder halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes, auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsort und umgekehrt berechnet.

Der Bundesrat bewilligt dem Präsidenten des leitenden Ausschusses für seine Bureauarbeit eine jährliche Entschädigung von Fr. 1000 bis Fr. 2000; jeder Ortspräsident erhält je Fr. 10 per angemeldeten Kandidaten.

Rechnungsstellen.

Art. 11. An jedem Prüfungsorte bezeichnet das Departement des Innern eine Amtsstelle zur Inempfangnahme der Prüfungsgebühren und Ablieferung derselben an die eidgenössische Staatskasse und zur Vermittlung der Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Alles unter der Aufsicht des Ortspräsidenten.

Das Departement setzt auf Antrag des leitenden Ausschusses die Entschädigungen dieser Amtsstellen fest.

General-Sekretär-Kassier.

Art. 12. Dem leitenden Ausschuss wird ein Beamter des Departements des Innern als General-Sekretär-Kassier beigegeben.

Demselben liegt ob:

über die Ausschusssitzungen ein Protokoll in zwei Doppeln zu führen, wovon das eine beim Departement verbleibt, das andere jeweilen dem Präsidenten des leitenden Ausschusses zugestellt wird;

die im nachfolgenden Artikel 13 bezeichneten Register zu führen und die vorgeschriebenen Abschriften auszufertigen;

die Diplome auszufertigen.

Registerführung.

- Art. 13. Beim Departement des Innern werden folgende Register geführt:
- a. ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, respektive erteilten Zulassbewilligungen;
 - b. ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen;
 - c. ein Register über die Diplome;
 - d. ein alphabetisches Register über die durchgefallenen Kandidaten.

Nach Ablauf jeder Anmeldefrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Departement auf dem entsprechenden Formular die zur Einregistrierung bestimmten Notizen (Anmeldeliste und Prüfungsverzeichnis).

Auch dann, wenn an einem Prüfungsort für eine angesetzte Prüfungsserie keine Anmeldung erfolgt ist, muss das eidgenössische Departement des Innern hievon in Kenntnis gesetzt werden, welches seinerseits dem Präsidenten des leitenden Ausschusses entsprechende Mitteilung macht.

In die Prüfungsverzeichnisse sind alle Kandidaten einzutragen, welche auf den Anmeldelisten genannt worden waren, also auch die zurückgewiesenen und die vor Beginn der Prüfung zurückgetretenen.

Das Departement expediert jeweilen eine Abschrift der Verzeichnisse *a*, *b* und *d* an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Im Falle sich auf der eingesandten Anmeldeliste eines Ortspräsidenten Fälle von Zulassungsverweigerung verzeichnet finden, so wird von diesen das Departement sämtlichen übrigen Ortspräsidenten entsprechende Mitteilung machen.

Prüfungskommissionen.

Art. 14. Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammengesetzt; sie werden vom Bundesrat auf Vorschlag des leitenden Ausschusses für die Dauer von 4 Jahren ernannt.

Der Rücktritt von der Lehrtätigkeit an einer höhern Lehranstalt hat gleichzeitig den Verzicht auf die Stelle eines Examinators zur Folge.

Art. 15. Die Examinatoren sind verpflichtet, jeden vom Ortspräsidenten zugelassenen Kandidaten zu prüfen.

Allfällige Einwendungen gegen diesbezügliche Verfügungen der Ortspräsidenten sind zu handen des Departements an das Präsidium des leitenden Ausschusses zu richten.

Art. 16. Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Ärzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Tierärzte. Die Prüfungskommissionen bestehen aus der für jeden Prüfungsort nötigen Zahl von Examinatoren.

Ausserdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt. Diesen soll Gelegenheit zum Examinieren gegeben werden.

Art. 17. Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgeteilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Die Mitglieder der Prüfungskommission verteilen unter sich die verschiedenen Fächer, in denen zu examinieren ist, im Einverständnis mit dem Ortspräsidenten.

Leitende Examinatoren.

Art. 18. An jedem Prüfungsort übernehmen durch Verabredung mit dem Ortspräsidenten ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Prüfungskommission als sogenannte leitende Examinatoren die speziellen Anordnungen für die

praktischen Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladung der Examinanden, Entwerfen und Ziehen der Fragen für die schriftlichen Arbeiten, Überwachung dieser letztern, Einsendung derselben und der Protokolle der praktischen Prüfungen an den Ortspräsidenten).

Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Art. 19. Die Examinatoren werden entschädigt nach Massgabe des im Anhang aufgestellten Regulativs.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Prüfungsabschnitte.

Art. 20. Die Prüfungen der Ärzte, der Zahnärzte und der Tierärzte zerfallen in drei, diejenigen der Apotheker in zwei Abschnitte (vergl. die speziellen Prüfungsbestimmungen).

Zu den anatomisch-physiologischen oder zu den Fachprüfungen wird kein Bewerber zugelassen, welcher nicht mit Erfolg schon die vorausgehenden Prüfungsabschnitte bestanden hat.

Termin-tabelle. Öffentlichkeit der Prüfungen.

Art. 21. Der leitende Ausschuss veröffentlicht alljährlich eine Übersicht der verschiedenen Prüfungen, welche im Laufe des Jahres an jedem Prüfungsort stattfinden, des Zeitpunktes, auf den dieselben fallen, sowie der für die Anmeldungen festgesetzten Termine und der Zulassungsbedingungen.

Diese Termin-tabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen und an sämtliche Mitglieder der Prüfungskommissionen verteilen.

Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten und Fachschulen, für die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte und für die Studirenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

Anmeldung.

Art. 22. Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung geschieht durch vollständige Ausfüllung des zu diesem Zweck aufgestellten Anmelde-formulars.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat Fr. 5 Anmelde-gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

Dem Anmelde-gesuch sind die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Anmeldungen von Ausländern, sowie von Schweizern mit ausländischen Prüfungsausweisen, sind, begleitet von einem Curriculum vitæ, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmelde-termins für die betreffende Prüfungsserie.

Derartige Petenten haben sich, wenn ihre Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen vom leitenden Ausschuss einmal beschlossen ist, für die einzelnen Prüfungen nur noch bei einem Ortspräsidenten anzumelden.

Art. 23. Dem leitenden Ausschuss ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Art. 24. Für die Beurteilung der Ausweise sind in betreff der Reifezeugnisse die Vollziehungsbestimmungen des Anhangs und im weitern folgende Grundsätze massgebend:

Das Semester, in welchem die Prüfung stattfindet, wird nur dann angerechnet, wenn es mindestens zu $\frac{3}{4}$ zurückgelegt ist.

Als gültig werden nur solche Vorlesungen oder Kurse erklärt, welche an staatlichen akademischen Lehranstalten gehalten sind. Über die entsprechenden schweizerischen Lehranstalten wird ein Verzeichnis geführt. Von auswärtigen Lehranstalten gelten hier nur die staatlichen Universitäten.

Lehrzeit, Vorlesungen und Kurse werden nicht vor Erlangung des vollständigen Maturitätsausweises (inklusive eventuelle Ergänzungsprüfung) angerechnet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur die Abiturienten schweizerischer Real- und Industrieschulen, welche behufs Zulassung zu den ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen eine Nachprüfung in Latein abzulegen haben (vgl. Art. 70, lemma 4, welches für pharmazeutische Kandidaten gilt).

Repetitorien und Ferienkurse gelten nicht als Vorlesungen oder Kurse.

Erklärt der Ortspräsident die Ausweise eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuss und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern rekurriren.

Art. 25. Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines andern Prüfungsortes sofort zu melden, so lange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt ist. Sollte er es dennoch tun und zu der Prüfung zugelassen worden sein, so kann der leitende Ausschuss die Prüfung suspendiren, eventuell kassiren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Zutrittsbewilligung.

Art. 26. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum voraus an die in der Termintabelle hiefür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Art. 27. Die Prüfungen werden, nach der Wahl per Bewerber, in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgehalten. (Art. 5 *d* des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877.)

Prüfungsabteilungen.

Art. 28. Die Prüfungen sind teils praktische (inkl. schriftliche), teils mündliche.

Verfahren bei der praktischen Prüfung.

Art. 29. Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den mit schriftlichen Arbeiten verbundenen praktischen Prüfungen (siehe z. B. Art. 54, 55 etc.) soll die Verteilung der einzelnen vom Examinator ausgewählten Fälle auf die Examinanden durch das Los geschehen.

Bei den praktischen Prüfungen muss immer ein zweiter Examinator (Ko-Examinator) zugezogen werden, dem es freisteht, nach eigenem Ermessen sein Urteil in einer besondern Zensurnote abzugeben. Er hat seine Unterschrift den Protokollen beizufügen.

Können Examinator und Ko-Examinator sich nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den zwei Zahlen.

Bei den pharmazeutischen und zahnärztlichen Fachprüfungen wird ein Ko-Examinator ab und zu die praktischen Arbeiten kontrolliren.

Die Stelle des Ko-Examinators soll entweder ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein Suppleant versehen; eventuell kann aber auch der Ortspräsident selbst als solcher funktioniren oder hiezu einen Fachmann berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Nach beendigtem praktischem Teil der Prüfung sind die Zensuren festzusetzen und zur Berechnung des Gesamtergebnisses dem Ortspräsidenten mitzuteilen.

Die Protokolle dieser Prüfungen sollen die Unterschriften sämtlicher dabei beteiligten Examinatoren enthalten.

Eine Kopie des Protokolls soll sogleich jedem Kandidaten zugestellt werden.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Art. 30. Alle schriftlichen Arbeiten werden in Klausur ohne Hilfsmittel gemacht. Dieselben werden, soweit sie nicht Ausführungen vorangegangener praktischer Prüfungen sind, ausgelost, in folgender Weise: Der Examinator macht so viel Lose, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Los enthält 3 Themata oder Fragen. Der Kandidat bearbeitet nach freier Wahl eine dieser 3 Fragen.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens 4 Stunden Zeit (exklusive Untersuchungszeit) eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine grössere Zahl von Kandidaten gleichzeitig im gleichen Lokal unter Überwachung durch den Examinator oder einen Ko-Examinator beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind von 2 Examinatoren zu prüfen und zu unterschreiben. Können sich diese nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den 2 Zahlen.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Art. 31. Die Form für die mündliche Prüfung ist das Kolloquium, wobei die Wahl des Themas oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es diesem auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Los ziehen zu lassen.

Art. 32. In den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten einzeln und abwechslungsweise zu prüfen.

Dabei muss stets ausser dem Ortspräsidenten und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

Zensuren (Noten).

Art. 33. Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer Zahl ausgedrückte Zensur (Note).

Die Zensur wird sofort nach beendigter Einzelprüfung erteilt.

Die Zensuren gehen von 1 (geringste) bis 6 (beste).

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Die Zensuren sind teils Einzelnoten, teils Fachnoten. (Über den Charakter der verschiedenen Zensuren geben die im Anhang beigedruckten Protokollformulare, sowie die in den besondern Prüfungsbestimmungen enthaltenen Angaben Aufschluss.)

Wo Einzelnoten vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachnote.

Berechnung des Gesamtergebnisses.

Art. 34. Ein Durchschnitt der Fachnoten unter 3,5 schliesst von der Zulassung zu einer weitem Prüfungsabteilung oder zu einem weitem Prüfungsabschnitt, resp. von der Erteilung des Diploms aus. Das Gleiche ist der Fall, wenn eine Fachnote unter 2, zwei Fachnoten unter 3, drei Fachnoten unter 4, ebenso wenn zwei Einzelnoten unter 2, vier unter 3 erteilt worden sind.

Art. 35. Bei der anatomisch-physiologischen Prüfung der Ärzte und der Tierärzte, sowie bei der pharmazeutischen Gehilfenprüfung sollen die Zensuren beider Prüfungsabteilungen, der praktischen sowohl als der mündlichen (vergl.

Art. 49 und 50, 71 und 72, 81 und 82), für die Berechnung des Gesamtergebnisses massgebend sein.

Das Ergebnis der praktischen Abteilung der Fachprüfung entscheidet für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, dasjenige der mündlichen Abteilung für die Erteilung des Diploms.

Die Prüfungskommission hat das Recht, denjenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsabschnitt durchgefallen sind, für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen.

Mitteilung des Entscheids.

Art. 36. Der Ortspräsident teilt dem Kandidaten den Entscheid der Prüfungskommission unter Zustellung einer Protokollkopie mit.

Art. 37. Es kann gegen die Entscheide der Prüfungskommissionen von seiten der Kandidaten nicht rekurrirt werden, es sei denn, dass bei der Prüfung Bestimmungen der Prüfungsverordnung verletzt worden wären.

Prüfungsausweise.

Art 38. Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat einen bezüglichen Ausweis, welcher die erteilten Zensuren enthält und die Unterschrift und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

Diplome.

Art. 39. Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das bezügliche Diplom. Dieses Diplom berechtigt zur freien Ausübung des betreffenden Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft (siehe Art. 1 *a* des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877).

Das Diplom enthält ausser dem Namen etc. des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur den Ausdruck „bestanden“. Es trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, sowie die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses und des Ortspräsidenten.

In den in Litt. *b*, *c* und *d* des Art. 1 des Gesetzes, sowie in Art. 87 und 88 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmefällen wird ebenfalls ein Diplom erteilt. Dasselbe soll in der Form dem soeben beschriebenen Diplom gleich sein, aber deutlich angeben, auf Grund welcher Gesetzesvorschrift der leitende Ausschuss dem Petenten das Recht zuspricht, in der Schweiz zu praktizieren.

Für die Ausfertigung des Diploms bezieht das Departement des Innern eine Gebühr von Fr. 20, von Ausländern jeweilen das Dreifache.

Wiederholung der Prüfungen.

Art. 40. Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt hat. Erfolgt die Anmeldung an einem andern Prüfungssitze, so müssen mindestens sechs Monate zwischen den Anmeldesterminen beider Prüfungen liegen.

Sollte es sich erweisen, dass ein Kandidat bei solcher wiederholter Anmeldung falsche Angaben gemacht oder den ungünstigen Ausgang einer Prüfung verheimlicht hat, so kann der leitende Ausschuss Kassation der Prüfung beschliessen, eventuell den Kandidaten als durchgefallen erklären.

Kandidaten, welche sich während der Prüfung unanständiges Betragen oder Unredlichkeit und Betrug zu schulden kommen lassen, können durch Beschluss der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Von allen solchen Fällen ist dem leitenden

Ausschuss Kenntnis zu geben, der eventuell die weiter nötigen Massregeln treffen wird.

Nach dreimaligem Durchfallen im gleichen Prüfungsabschnitt ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Eine solche Ausschliessung in perpetuum ist vom Ortspräsidenten sowohl auf dem Prüfungsprotokoll als auf der Prüfungsliste in bestimmter Weise vorzuzeichnen (in perpetuum exclusus).

Art. 41. Hat ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen.

Bei der Fachprüfung wird die Wiederholung der praktischen Abteilung erlassen, wenn der Kandidat mit der Gesamtnote 5 oder darüber zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war. Es muss aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor derselben Prüfungskommission stattfinden.

Rücktritt.

Art. 42. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsabteilung erklärt worden ist. Kandidaten, welche nach Beginn der Prüfungsserie zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabteilung erscheinen, haben ihre Prüfungsgebühr dennoch zu bezahlen und werden als durchgefallen betrachtet.

Verhinderung des Kandidaten.

Art. 43. Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Ursache nicht möglich, so kann letztere demselben auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie anrechnen, insofern im erstern Falle ein ärztliches Zeugnis, im letztern Falle untrügliche Beweise vorliegen. Die Vollendung der Prüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden. In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine weitere Gebühr mehr zu entrichten.

Über die Fächer oder Prüfungsabschnitte, in welchen ein an der Fortsetzung des Examens verhaltener Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwohl ein regelmässiges Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Gründe der Unterbrechung der Prüfung angegeben und ausserdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, dass der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Prüfungsgebühren.

Art. 44.	Die Prüfungsgebühr beträgt für die	
medizinische	{	naturwissenschaftliche Prüfung Fr. 30
		anatomisch-physiologische Prüfung " 50
		Fachprüfung " 120
zahnärztliche	{	naturwissenschaftliche Prüfung " 30
		anatomisch-physiologische Prüfung " 50
		Fachprüfung " 120
pharmazeutische	{	Gehülfenprüfung " 60
		Fachprüfung " 120
tierärztliche	{	naturwissenschaftliche Prüfung " 20
		anatomisch-physiologische Prüfung " 30
		Fachprüfung " 50

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 41 bloss die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer zahlen in allen Fällen das Dreifache der betreffenden Gebühren, solange nicht auf dem Vertragswege anderes bestimmt ist.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen. (Zulassbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

A. Für die Ärzte.

Art. 45. Die ärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. in die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. in die anatomisch-physiologische Prüfung; — 3. in die Fachprüfung.

Naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 46. Um den Zutritt zur naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis;
- b. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über: 1. Physik; — 2. anorganische Chemie; — 3. organische Chemie; — 4. Botanik; — 5. Zoologie; — 6. vergleichende Anatomie;
- c. ein Zeugnis über praktische Übungen im chemischen Laboratorium: 7. in der qualitativen Analyse; — 8. in den Anfangsgründen der quantitativen Analyse.

Art. 47. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über: 1. Physik; — 2. anorganische und organische Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Für die naturwissenschaftliche Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

Anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 48. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene ärztliche naturwissenschaftliche Prüfung (siehe Art. 47);
- b. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse: 5. zwei Semester Präparirübungen; — 6. eines histologisch-mikroskopischen Kurses; — 7. Übungen im physiologischen Laboratorium.

Art. 49. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

In der praktischen Abteilung hat der Kandidat:

1. eine anatomische Präparation binnen vier Stunden auszuführen, sie zu erläutern, sowie anderweitige ihm gestellte anatomische Fragen zu beantworten;
2. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern;
3. eine schriftliche Klausurarbeit über ein physiologisches Thema oder über einen von ihm selbst auszuführenden physiologischen Versuch zu liefern (siehe Art. 30, Lemma 1 und 2).

Art. 50. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über:

1. Anatomie;
2. Histologie und Embryologie;
3. Physiologie.

Für die anatomisch-physiologische Prüfung werden drei Fachnoten, welche sich aus je zwei zusammengehörigen Einzelnoten zusammensetzen, erteilt.

Medizinische Fachprüfung.

Art. 51. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene ärztliche anatomisch-physiologische Prüfung (siehe Art. 49 und 50);
- b. Ausweise über 10 Semester medizinischer Studien;
- c. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. spezielle pathologische Anatomie; — 3. allgemeine Chirurgie; — 4. Hygiene; — 5. gerichtliche Medizin; — 6. Arzneimittellehre;
- d. Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken: 7. medizinische, zwei Semester; — 8. chirurgische, zwei Semester; — 9. geburtshülfliche, zwei Semester; — 10. ophthalmologische, ein Semester; — 11. Poliklinik, ein Semester;
- e. Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken: 12. pädiatrische, ein Semester; — 13. psychiatrische, ein Semester; — 14. dermatologisch-venereologische, ein Semester;
- f. Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse: 15. eines chirurgischen Operationskurses; — 16. eines geburtshülflichen Operationskurses; — 17. eines Sektionskurses.

Art. 52. Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 53. Die praktische Prüfungsabteilung begreift folgende Fächer:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a. die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;
- b. mehrere pathologische, eventuell bakteriologische Präparate, unter Zuhilfenahme des Mikroskops, zu erläutern und über die anschliessenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Für die pathologisch-anatomische Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 54. 2. Interne Pathologie und Therapie. Der Kandidat hat:

- a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen vollständigen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt zusammen höchstens sechs Stunden (vgl. Art. 30, Lemma 2). Nach Beendigung der Arbeit ist dieselbe sofort dem Examinator oder einem von diesem Bevollmächtigten zu übergeben;
- b. an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen und über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu geben.

Für die Prüfung in der internen Pathologie werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 55. 3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Über diesen Bericht, sowie über diesen ganzen Teil der Prüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie im Art. 54 a;
- b. an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen, über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu erteilen und eventuell einen Verband anzulegen;
- c. mindestens zwei Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre Auskunft zu erteilen.

Für die chirurgische Prüfung werden drei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 56. 4. Geburtshülfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

- a. mehrere ihm zugewiesene geburtshülfliche und gynäkologische Fälle zu untersuchen und mündlich über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen;
- b. am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshülfliche Operationen auszuführen.

Für die geburtshülfliche Prüfung werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 57. 5. Augenheilkunde. Der Kandidat hat einen oder mehrere ihm zugewiesene Kranke zu untersuchen und die im Anschluss an diese Fälle ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 58. 6. Hygiene. Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus der Hygiene abzufassen (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 59. 7. Gerichtliche Medizin. Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) über einen gerichtsarztlichen, eventuell fingierten Fall zu liefern, mit Einschluss psychiatrischer Fälle (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 60. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. interne Pathologie und Therapie mit Einschluss der Kinderkrankheiten; — 3. Chirurgie; — 4. Geburtshülfe mit Einschluss der Frauenkrankheiten; — 5. Hygiene; — 6. gerichtliche Medizin; — 7. Psychiatrie; — 8. Arzneimittellehre.

Für jedes Fach wird eine Fachnote erteilt.

B. Für die Zahnärzte.

Art. 61. Die zahnärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. in die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. in die anatomisch-physiologische Prüfung; — 3. in die Fachprüfung.

Zahnärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 62. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in Art. 46 und 47 für die Ärzte aufgestellt sind.

Zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 63. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (vgl. Art. 47 und 62);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse: 5. Übungen im Präparieren der Muskeln, Gefässe und Nerven des Kopfes und des Halses; — 6. Übungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 64. Die anatomisch-physiologische Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Anatomie, 2. Histologie, 3. Physiologie, | } | mit besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde. |
|---|---|--|

Für jedes Fach wird eine Fachnote erteilt.

Zahnärztliche Fachprüfung.

Art. 65. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte (vgl. Art. 49—50) oder Zahnärzte (vgl. Art. 64);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. allgemeine Chirurgie; — 3. spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken: 4. chirurgische, zwei Semester; — 5. zahnärztliche, zwei Semester;
- d. Zeugnisse über drei Semester Übungen in Anfertigung von Zahnprothesen;
- e. Zeugnisse über drei Semester Übungen in zahnärztlichen Operationen, besonders in den verschiedenen Methoden der Füllung kariöser Zähne.

Die sub *b* und *c* verlangten Requisite können an einer vom leitenden Ausschuss anerkannten Fachschule oder an einer staatlichen Universität, die sub *d* und *e* verlangten auch im Werkstatt- und Operationszimmer eines diplomirten Zahnarztes erlangt werden. In letzterem Falle ist ein Zeugnis über mindestens zweijährige Lehrzeit, welche aber erst nach Ablegung der anatomisch-physiologischen Prüfung angerechnet wird, beizubringen.

In zweifelhaften Fällen ist es Sache des leitenden Ausschusses, über die in letzter Hinsicht von Kandidaten beigebrachten Atteste zu entscheiden, ob dieselben als ausreichend anerkannt werden können.

Art. 66. Die zahnärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 67. Die praktische Prüfungsabteilung stellt folgende Anforderungen:

1. Die schriftlich ausgearbeitete Beantwortung zweier durchs Los gezogenen Fragen aus irgend einem Gebiete der zahnärztlichen Spezialwissenschaft. (Vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2.)

2. Untersuchung und Beurteilung eines oder zweier Individuen mit krankhaften Affektionen der Mundhöhle. Der Examinator kann anschliessend an diese Untersuchung vom Kandidaten die sofortige Vornahme einer einschlägigen Operation verlangen.

3. Ausführung von zwei Füllungen kariöser Zähne. Eine dieser Füllungen muss mit Gold gemacht werden.

4. Anfertigung und Einsetzen einer Prothese. Die Wahl des hierzu zu verwendenden Materials bleibt dem Ermessen des Examinators anheingestellt. Die Person, für welche die Prothese bestimmt ist, kann vom Kandidaten gestellt werden.

Für jede dieser vier Leistungen wird eine Fachzensur erteilt.

Art. 68. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Spezielle pathologische Anatomie der Mundhöhle und des Kauapparates mit Berücksichtigung der allgemeinen pathologischen Anatomie.
2. Hygiene der Mundhöhle und Therapie der Mundkrankheiten mit Berücksichtigung der *Materia medica* und der Narkose.

Für diese Prüfung werden zwei Fachnoten erteilt.

C. Für die Apotheker.

Art. 69. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte: nämlich: 1. in die Gehülfenprüfung; 2. in die Fachprüfung.

Pharmazeutische Gehülfenprüfung.

Art. 70. Kandidaten, welche die Zulassung zur Gehülfenprüfung begehren, haben nachzuweisen:

- a.* ein auf die Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis;
b. eine zweijährige Lehrzeit bei einem oder mehreren diplomirten Apothekern.
 Die betreffenden Ausweise müssen amtlich beglaubigt sein.

Lehrzeit, welche ohne Nachweis genügender Maturität (inklusive eventuelle Nachprüfung in Latein) zugebracht wird, darf nicht als solche angerechnet werden.

(Siehe auch Art. 24, Lemma 4.)

Art. 71. Die Gehülfenprüfung ist eine praktische und eine mündliche.

Der praktische Teil besteht in:

1. Anfertigung von wenigstens drei Heilmitteln nach Rezepten;
2. Darstellung eines chemisch-pharmazeutischen und eines galenischen Präparats der Pharmacopœa helvetica;
3. zwei an Hand der Pharmacopœa helvetica vorzunehmenden Prüfungen offizineller Drogen oder Präparate.

Über alle unter Ziffer 2 und 3 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen.

Für diese Prüfung werden drei Fachnoten erteilt.

Art. 72. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über:

1. elementare Botanik und namentlich Kenntnis der Arznei- und Nutzpflanzen;
2. elementare Physik;
3. elementare Chemie;
4. elementare Pharmakognosie;
5. Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde.

Für diese Prüfung werden fünf Fachnoten erteilt.

Art. 73. Der Ausweis über die bestandene Gehülfenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Gehülfenstelle im Gebiete der Schweiz.

Pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 74. Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

- a.* über bestandene Gehülfenprüfung (vgl. Art. 71 und 72);
- b.* über wenigstens einjährige, amtlich beglaubigte Konditionszeit bei einem, resp. mehreren diplomirten Apothekern.

Konditionszeit wird erst gerechnet nach einer mit Erfolg bestandenen Gehülfenprüfung;

- c.* über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. anorganische Chemie; — 2. organische Chemie; — 3. analytische Chemie und Toxikologie; — 4. pharmazeutische Chemie; — 5. Analyse der Lebensmittel; — 6. Physik; — 7. Zoologie; — 8. Mineralogie; — 9. allgemeine Botanik; — 10. systematische Botanik; — 11. pharmazeutische Botanik; — 12. Pharmakognosie; — 13. Mikroskopie; — 14. Hygiene;
- d.* über im ganzen wenigstens vier vollständig absolvirte Semester Studien an einer Universität oder pharmazeutischen Fachschule und vier Semester Arbeiten im Laboratorium der betreffenden Anstalt.

Während der Studienzeit darf sich der Kandidat in keinerlei Konditionsverhältnissen befinden.

Art. 75. Die pharmazeutische Fachprüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Der praktische Teil der pharmazeutischen Fachprüfung besteht in:

1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten;
2. qualitativer Analyse einer verfälschten oder gifthaltenden Substanz (Arznei- oder Lebensmittel);

3. qualitativer Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen;
4. zwei quantitativen Analysen eines Stoffes in einem Gemenge, die eine auf gewichtsanalytischem, die andere auf volumetrischem Wege.

Über alle unter Ziffer 1 bis 4 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen;

5. mikroskopischer Bestimmung einiger Substanzen;
6. Ausführung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema aus der Pharmazie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für die unter 1 und 4 aufgezählten Leistungen werden je zwei Einzelnoten = je einer Fachnote, für die übrigen je eine Fachnote erteilt.

Art. 76. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über:

1. allgemeine und systematische Botanik;
2. pharmazeutische Botanik;
3. Physik;
4. theoretische (anorganische und organische) Chemie;
5. pharmazeutische und forense Chemie;
6. analytische Chemie und Analyse der Lebensmittel;
7. Pharmakognosie;
8. Pharmazie (Kenntnis der galenischen Präparate der Pharmakopöe).

Für diese Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.

D. Für die Tierärzte.

Art. 77. Die Prüfung der Tierärzte zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. in die naturwissenschaftliche; — 2. in die anatomisch-physiologische; — 3. in die Fachprüfung.

Tierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 78. Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden folgende Nachweise verlangt:

- a. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis;
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Physik; — 2. Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie;
- c. ein Zeugnis über den Besuch eines praktischen Kurses im chemischen Laboratorium.

Art. 79. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über: 1. Physik; — 2. Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie.

Für diese Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

Der Ausweis über bestandene tierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung gibt kein Recht auf Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfung.

Tierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 80. Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (siehe Art. 79);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über zwei Semester Präparirübungen;
- d. ein Zeugnis über einen vollständigen mikroskopischen Kurs.

Art. 81. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Im praktischen Teil hat der Kandidat

1. eine Körperhöhle ganz oder teilweise zu exenteriren, ferner ein von ihm selbst verfertigtes Präparat zu erläutern und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben;
2. mikroskopische Präparate herzustellen und zu erläutern;
3. eine schriftliche Arbeit über ein physiologisches Thema abzufassen (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Art. 82. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über: 1. Anatomie; — 2. Histologie und Embryologie; — 3. Physiologie.

Art. 83. Für die tierärztliche anatomisch-physiologische Prüfung werden drei Fachnoten erteilt, welche sich aus je zwei zusammengehörigen Einzelnoten zusammensetzen.

Tierärztliche Fachprüfung.

Art. 84. Kandidaten, welche zur tierärztlichen Fachprüfung wollen zugelassen werden, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung (vgl. Art. 81—83);
- b. Zeugnisse über im ganzen wenigstens acht Semester Studien an einer öffentlichen Tierarzneischule;
- c. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen in den Fächern, welche Prüfungsfächer sind;
- d. Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse:
 1. zwei Semester Klinik der Haustiere, als Praktikant;
 2. eines Kurses Übungen im Gebrauch des Mikroskops;
 3. eines Kurses in Fleischbeschau und Milchuntersuchungen;
 4. eines praktischen Kurses in der Operationslehre und im Hufbeschlag;
 5. eines pathologisch-anatomischen Demonstrationskurses.

Art. 85. Die tierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Der praktische Teil der Prüfung umfasst:

1. die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegten mikroskopischen Präparate; Zensur: eine Fachnote;
2. die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse; Zensur: eine Fachnote;
3. und 4. die Untersuchung eines innern und eines äussern klinischen Falles beim Pferd, sowie eines innern und eines äussern Falles beim Rindvieh oder kleinern Haustier, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei allen vier Fällen; für jeden der vier Fälle wird eine Einzelnote gegeben. Die beiden Einzelnoten für die innern, ebenso die beiden Einzelnoten für die äussern Fälle bilden zusammen je eine Fachnote;
5. eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes; Zensur: eine Fachnote;
6. eine praktische Übung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagslehre; Zensur: eine Fachnote;
7. eine praktisch-mündliche Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind; Zensur: eine Fachnote;
8. eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Ätiologie fingirten gerichtlichen oder tierärztlich-polizeilichen Falle (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2); Zensur: eine Fachnote;

9. eine schriftliche Arbeit aus Hygiene oder Tierzucht; Zensur: eine Fachnote;
10. Markt- und gesundheitspolizeiliche Untersuchung von zwei Fleisch- oder Milchproben; Zensur: eine Fachnote.

Art. 86. Im mündlichen Schlussexamen wird geprüft über: 1. pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie; — 2. spezielle Pathologie und Therapie; — 3. Arzneimittellehre; — 4. Hygiene und Diätetik; — 5. Tierzucht und Rassenlehre; — 6. Chirurgie; — 7. Geburtshilfe; — 8. gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Für diese Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 87. Schweizerischen Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, kann der leitende Ausschuss unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die entsprechenden eidgenössischen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen und die daherigen Prüfungsausweise und Diplome erteilen.

Bezüglich nichtschweizerischer Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, wird auf das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, Art. 1, litt. c, verwiesen, welcher lautet:

Art. 1. Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

- c. diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmefällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat.

Art. 88. Ausnahmsweise kann bis auf weitere Regelung der Verhältnisse schweizerischen Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten italienischer Zunge, welche an einer der vom Bundesrat auf das Gutachten des leitenden Ausschusses zu bezeichnenden italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiet von Italien erworben haben, ein eidgenössisches Diplom erteilt werden.

Art. 89. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Durch dieselbe wird die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 497) aufgehoben.

Die Mitglieder der bestehenden eidgenössischen Prüfungskommissionen bleiben bis zu deren Neubestellung in Funktion.

Art. 90. Denjenigen Kandidaten, welche ihre Fachstudien vor dem 1. April 1898 begonnen haben, bleibt das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach den besondern Prüfungsbestimmungen der alten Verordnung vom 19. März 1888 abzulegen. — Mit dem 1. Januar 1901 kommt für alle Kandidaten die gegenwärtige neue Verordnung in ihrem vollen Umfang zur Anwendung.

Art. 91. Der Bundesrat sorgt gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und behält sich vor, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Anhang.

I. Prüfungsformulare.

Nr. 1. An den Ortspräsidenten zu
A M. le Président local à

Anmeldungsgesuch zu	Den am	beginnenden Prüfungen.	Demande d'inscription pour	les examens	commençant le	19.....
------------------------	--------------	---------------------------	-------------------------------	-------------------	---------------------	---------

(Art. 22 du règlement.)

1. { Name und Vorname }
- { Nom et prénom }
2. { Geburtsjahr }
- { Année de naissance }
3. { Heimatort (und Kanton) }
- { Lieu d'origine (et canton) }
4. { Wohnort (Adresse während der Prüfung) }
- { Domicile (Adresse pendant l'examen) }
5. { Haben Sie sich für die gleiche Prüfung schon ein oder mehrere }
 { Mal angemeldet? *Antwort:* }
- { Bejahenden Falls: wo und wann? }
- { Sind Sie mit Ihrer Anmeldung abgewiesen worden? *Antwort:* }
- { Bejahenden Falls: wo und wann? }
- { Vous êtes-vous déjà inscrit une ou plusieurs fois pour le }
 { même examen? *Réponse:* }
- { En cas de réponse affirmative: où et quand? }
- { Votre demande d'inscription a-t-elle été écartée? *Réponse:* }
- { En cas de réponse affirmative: où et quand? }

den 19.....
le

{ Beilagen }

{ Pièces justificatives }

Die Ausweisschriften sind in Enveloppen einzuliefern.

Les pièces justificatives seront remises au président local sous enveloppe.

Nr. 2. *Eidgenössische Medizinalprüfungen.*

Liste der zur Prüfung in
angemeldeten Kandidaten.

Liste des candidats annoncés pour l'examen
en à

(Eine Abschrift dieser Liste ist jeweilen nach Schluss der Inskription, resp. nach abgelaufener Anmeldefrist, sofort an das eidg. Departement des Innern zu übersenden.)

(Une copie de cette liste doit être envoyée immédiatement après l'expiration du délai d'inscription au Département fédéral de l'Intérieur.)
(Art. 7 et 13 du Règlement.)

Anmeldefrist abgelaufen am } Délai d'inscription jusqu'au }						
Nr.	Name und Vorname Nom et prénom	Geburtsjahr Année de naissance	Heimatkanton Canton d'origine	Erste, zweite oder dritte Prüfung? Premier, second ou troisième examen?	Zutritt bewilligt Admis	Bemerkungen Observations

{ den } 19.....
le }

Unterschrift des Ortspräsidenten:
Signature du président local:

Nr. 3. *Eidgenössische Prüfungen für Medizinalpersonen.*

Quittung für Anmeldegebühr.
(Art. 22 der Verordnung.)

Der Unterzeichnete bescheinigt anmit, von Herrn
bei seiner Anmeldung zur Prüfung in
die Summe von Fr. 5 erhalten zu haben.

....., den 19.....
Der Ortspräsident:

Die Anmeldegebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet (Art. 22 der Verordnung).

Nr. 4.

Eidgenössische Medizinalprüfungen.

Zutrittsbewilligung.
(Art. 26 der Verordnung.)

Im Namen des leitenden Ausschusses wird hiemit dem
Herrn
der Zutritt zur Prüfung in
auf den erteilt.

Vor Beginn der Prüfung ist die reglementarische Prüfungsgebühr an die
auf dem Prüfungstableau bezeichnete Rechnungsstelle mit Fr. zu
entrichten.

Die Quittung ist beim ersten Prüfungsabschnitt dem leitenden Examiner
vorzuweisen.

....., den 19.....

Der Ortspräsident:

Nr. 5.

Eidgenössische Medizinalprüfungen.

Nr.

Quittung.
(Art. 10, 26 und 44 der Verordnung.)

Der Unterzeichnete bescheinigt anmit, von Herrn
nach Einsicht seiner Zutrittsbewilligung zur Prüfung in
die Summe von Fr. erhalten zu haben.

....., den 19.....

(Unterschrift)

NB. Diese Quittung ist beim ersten Prüfungsabschnitt dem leitenden Exami-
nator vorzuweisen.

Nr. 6.

..... Prüfungen. Nr.
Eidgenössische Prüfungen für Medizinalpersonen.

Empfangsbescheinigung für Honorare.
(Siehe Regulativ im Anhang zur Verordnung.)

Sitzungsgelder:	Halbtage zu Fr.	Fr.
Ersatz des Fahrgeldes von	und zurück	”
Praktische Prüfung von	Kandidaten à	”
(Regulativ)	”
Entschädigung des Präsidenten für Bureauarbeit	Kandi- daten à Fr. 10	”
Bedienung		”
		Fr.

....., den 19.....

Eingesehen für den leitenden Ausschuss,
Der Ortspräsident:

Nr. 7.

Eidgenössische Medizinalprüfungen. — Examens fédéraux de médecine.

Prüfungen in

Examens des à

(Eine Abschrift dieses Prüfungsverzeichnisses ist jeweilen nach Schluss der Prüfungen sofort an das eidgenössische Departement des Innern zu übersenden.)

(Une copie de ce tableau d'examens doit être envoyée immédiatement après la clôture des examens au Département fédéral de l'Intérieur.)

Fortlaufende Nummer Numéro d'ordre	Name und Vorname Nom et prénom Der Vorname ist ganz auszuschreiben Le prénom doit être écrit au complet	Geburtsjahr Année de naissance	Heimatort Lieu d'origine	Kanton Canton	Wievielte Prüfung Premier ou second etc. examen	Datum der Schlussprüfung resp. Diplomerteilung Date de l'examen final (délivrance de diplôme)	Ausgang Résultat 1 ou 0	Besondere Bemerkungen Observations spéciales (Ob vor oder während der Prüfung zurückgetreten, ob nicht zur Schlussprüfung zugelassen) (Si le candidat s'est retiré avant ou pendant l'examen; s'il n'a pas été admis à l'examen final)	Diplomadresse Où faut-il envoyer le diplôme

{ den } 19.....
le }

Unterschrift des Ortspräsidenten: }
Signature du président local: }

Nr. 8.

Protokoll der naturwissenschaftlichen Prüfung für
des Herrn von, geboren 18.....

(Art. 47, 62, 79 der Verordnung.)

	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Physik
2. Chemie (anorganische u. organische)
3. Botanik
4. Zoologie mit vergleichender Anatomie

..... Noten unter Durchschnitt Ausweis erteilt.
Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 35 der
Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für jedes Prüfungsfach wird eine Fachnote erteilt. Nr. 6 ist die beste,
Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 9.

Prüfungsausweis.

Dass Herr von
geboren 18....., die naturwissenschaftliche Prüfung für
gemäss den Vorschriften der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe,
wird demselben hiemit bezeugt.

....., den 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Noten:

1. Physik
2. Chemie
3. Botanik
4. Zoologie mit vergleichender Anatomie

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 10.

Protokoll der anatomisch-physiologischen Prüfung für
des Herrn von geboren 18.....
(Art. 49 und 50 der Verordnung.) (Art. 81 und 82 der Verordnung.)

Fächer.	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. a. Anatomische Präparation
b. Anatomie (mündlich)
2. a. Histologische Präparate
b. Histologie u. Embryologie (mündl.)
3. a. Schriftliche Arbeit aus Physiologie
b. Physiologie (mündlich)
..... Einzelnoten unter Fachnoten unter Durchschnitt.....	
Ausweis erteilt.	

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 35 der
Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden drei Fachnoten erteilt, welche sich aus je zwei
Einzelnoten (für $1a + 1b$, $2a + 2b$, $3a + 3b$) zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 11.

Prüfungsausweis.

Dass Herr von
geboren 18....., die anatomisch-physiologische Prüfung für
gemäss den Vorschriften der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe,
wird demselben hiemit bezeugt.

....., den 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Noten:

1. a. Anatomische Präparation
- b. Anatomie (mündlich)
2. a. Histologische Präparate
- b. Histologie und Embryologie (mündlich)
3. a. Schriftliche Arbeit aus Physiologie
- b. Physiologie (mündlich)

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 12.

Protokoll der praktischen Abteilung der medizinischen Fachprüfung

des Herrn cand. med.

(Art. 53—59 der Verordnung.)

	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Pathologische Anatomie (Art. 53):	
a. Autopsie
b. Erläuterung pathologischer Präparate
2. Pathologie und Therapie (Art. 54):	
a. Fall I mit Bericht
b. Fall II etc.
3. Chirurgie und chirurgische Anatomie (Art. 55):	
a. Fall I mit Bericht
b. Fall II etc.
c. Operationen u. anatomische Fragen
4. Geburtshilfe u. Gynäkologie (Art. 56):	
a. Untersuchung von Fällen
b. Diagnostik und Operationen am Phantom
5. Augenheilkunde (Art. 57)
6. Schriftliche Arbeit aus der Hygiene (Art. 58)
7. Schriftliche Arbeit aus der gerichtlichen Medizin (Art. 59)

..... Einzelnoten unter Fachnoten unter

Durchschnitt

Zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung, laut Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden sieben Fachnoten erteilt, welche sich bei den Fächern 1, 2, 4 aus je zwei, bei Chirurgie aus drei Einzelnoten zusammensetzen. Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.



Nr. 13.

Protokoll der mündlichen Abteilung der medizinischen Fachprüfung des Herrn cand. med. von , Kanton , geboren 18 (Art. 60 der Verordnung.)

Table with 2 columns: Fächer (Subjects) and Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren (Notes and signatures of examiners). Rows include: 1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, 2. Spezielle Pathologie und Therapie mit Einschluss der Kinderkrankheiten, 3. Chirurgie, 4. Geburtshilfe mit Einschluss der Frauenkrankheiten, 5. Hygiene, 6. Gerichtliche Medizin, 7. Psychiatrie, 8. Arzneimittellehre.

Fachnoten unter Durchschnitt Diplom Diplom-Adresse:

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken. , den 19

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt. Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 14.

Protokoll der anatomisch-physiologischen Prüfung für Zahnärzte des Herrn von , geboren 18 (Art. 64 der Verordnung.)

Table with 2 columns: Fächer (Subjects) and Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren (Notes and signatures of examiners). Rows include: 1. Anatomie, 2. Histologie, 3. Physiologie.

Noten unter Durchschnitt Ausweis erteilt.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken. , den 19

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden drei Fachnoten erteilt. Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 15.

Prüfungsausweis.

Dass Herr von
geboren 18....., die anatomisch-physiologische Prüfung für Zahnärzte gemäss
den Vorschriften der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe, wird dem-
selben hiemit bezeugt.

....., den 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Noten:

- 1. Anatomie
- 2. Histologie
- 3. Physiologie

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 16.

Protokoll der praktischen Abteilung der zahnärztlichen Fachprüfung

des Herrn von, geboren 18.....

(Art. 67 der Verordnung.)

Fächer.	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Schriftliche Arbeiten über zahn- ärztliche Spezialwissenschaft:	
<i>a.</i>
<i>b.</i>
2. Untersuchung krankhafter Affek- tionen der Mundhöhle
3. Füllung kariöser Zähne:	
<i>a.</i> mit Gold
<i>b.</i> mit anderm Material
4. Prothese

..... Einzelnoten unter Fachnoten unter
Durchschnitt Zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung,
nach Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, so ist dies
hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden vier Fachnoten erteilt, welche sich bei Nr. 1 und
3 aus je zwei Einzelnoten zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 17.

Protokoll der mündlichen Abteilung der zahnärztlichen Fachprüfung
des Herrn von, geboren 18.....
(Art. 68 der Verordnung.)

Fächer:	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Spezielle pathologische Anatomie der Mundhöhle etc.
2. Hygiene der Mundhöhle und The- rapie der Mundkrankheiten etc.
..... Fachnoten unter Durchschnitt Diplom	
Diplom-Adresse:	

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der
Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken.
....., den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden zwei Fachnoten erteilt.
Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 18.

Protokoll der pharmazeutischen Gehülfenprüfung
des Herrn von, geboren 18.....
(Art. 71 und 72 der Verordnung.)

I. Praktische Prüfung.	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Anfertigung von Heilmitteln
2. Darstellung von zwei Präparaten
3. Prüfung von Drogen
II. Mündliche Prüfung.	
4. Elementare Botanik
5. Elementare Physik
6. Elementare Chemie
7. Elementare Pharmakognosie
8. Rezeptirkunst, Dosenlehre und Prä- paratenkunde
..... Fachnoten unter Durchschnitt Ausweis erteilt.	

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 35 der
Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken.
....., den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.
Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 19.

Prüfungsausweis.

Dass Herr von
geboren, die pharmazeutische Gehülfenprüfung gemäss den Vorschriften
der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe, wird demselben hiemit
bezeugt.

....., den 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Noten:

I. Praktische Prüfung.

- 1. Anfertigung von Heilmitteln
- 2. Darstellung von zwei Präparaten
- 3. Prüfung von Drogen

II. Mündliche Prüfung.

- 4. Botanik
- 5. Physik
- 6. Chemie
- 7. Pharmakognosie
- 8. Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 20.

Protokoll der praktischen Abteilung der pharmazeutischen Fachprüfung
des Herrn cand. pharm.

von, Kanton, geboren 18.....

(Art. 75 der Verordnung.)

Fächer:

Noten und Unterschriften der Herren
Examinatoren:

- 1. Darstellung von Präparaten mit Bericht:
 - a.
 - b.
- 2. Giftanalyse mit Bericht
- 3. Qualitative Analyse mit Bericht
- 4. Quantitative Analyse mit Bericht:
 - a. auf gewichtsanalytischem Wege
 - b. auf volumetrischem Wege
- 5. Mikroskopische Bestimmung
- 6. Schriftliche Arbeit

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

..... Einzelnoten unter Fachnoten unter
Durchschnitt Zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung,
laut Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier
zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden sechs Fachnoten erteilt, welche sich bei Nr. 1
und 4 aus je zwei Einzelnoten zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 21.

Protokoll der mündlichen Abteilung der pharmazeutischen Fachprüfung

des Herrn cand. pharm.
 von, Kanton, geboren 18.....
 (Art. 76 der Verordnung.)

Fächer:	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Allgemeine und systematische Botanik
2. Pharmazeutische Botanik
3. Physik
4. Theoretische (anorganische und organische) Chemie
5. Pharmazeutische und forense Chemie
6. Analytische Chemie und Analyse der Lebensmittel
7. Pharmakognosie
8. Pharmazie (Kenntnis der galenischen Präparate der Pharmakopöe).

..... Fachnoten unter Diplom Durchschnitt

Diplom-Adresse:

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken.
, den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.
 Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 22.

Protokoll der praktischen Abteilung der tierärztlichen Fachprüfung

des Herrn cand. med. veter.
 von, Kanton, geboren 18.....
 (Art. 85 der Verordnung.)

Fächer:	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Mikroskopische Prüfung
2. Sektion
3. Klinische Prüfung mit Bericht:	
a. innerer Fall beim Pferd
b. innerer Fall beim Rindvieh
4. a. äusserer Fall beim Pferd
b. äusserer Fall beim Rindvieh
5. Chirurgische Operation
6. Übung im Hufbeschlag
7. Exterieur
8. Schriftliche Arbeit aus der gerichtlichen oder polizeilichen Tierheilkunde
9. Schriftliche Arbeit aus Hygiene oder Tierzucht.
10. Untersuchung von Fleisch- und Milchproben

..... Einzelnoten unter Fachnoten unter

Durchschnitt Zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung, laut Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden 10 Fachnoten erteilt, von welchen diejenigen für Nr. 3 a und b, sowie für Nr. 4 a und b sich aus je zwei Einzelnoten zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

—————

Nr. 23.

Protokoll der mündlichen Abteilung der tierärztlichen Fachprüfung

des Herrn cand. med. veter.

(Art. 86 der Verordnung.)

—————

Fächer:	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie
2. Spezielle Pathologie und Therapie
3. Arzneimittellehre
4. Hygiene und Diätetik
5. Tierzucht und Rassenlehre
6. Chirurgie
7. Geburtshilfe
8. Gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde

..... Fachnoten unter Diplom Durchschnitt

Diplom-Adresse:

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

—————

2. Regulativ über die Entschädigungen der Examinatoren und Abwarte.

A. Auswärtige Examinatoren:

Sie erhalten Fr. 30 für jeden ganzen, Fr. 15 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit vom Hause, überdies Ersatz des Fahrgeldes.

B. Am Ort wohnende Examinatoren:

I. Mündliche Prüfungen:

Die Entschädigung beträgt Fr. 10 für jeden effektiven halben Sitzungstag.

II. Praktisch-schriftliche Prüfungen:

Die Examinatoren werden per geprüften Kandidat entschädigt:

1. Medizinische Prüfungen:

a. Anatomisch-physiologische Prüfung:

Prüfung in Anatomie (Art. 49, 1.)	Fr. 10
„ „ Histologie („ 49, 2.)	„ 5
„ „ Physiologie („ 49, 3.)	„ 5
Zusammen	Fr. 20

b. Fachprüfung.

Prüfung in pathologischer Anatomie (Art. 53, a und b)	Fr. 15
„ „ Pathologie („ 54, a „ b)	„ 15
„ „ Chirurgie („ 55, a, b, c)	„ 25
„ „ Geburtshilfe („ 56, a und b)	„ 15
„ „ Augenheilkunde („ 57)	„ 5
„ „ Hygiene („ 58)	„ 5
„ „ gerichtlicher Medizin („ 59)	„ 5
Zusammen	Fr. 85

2. Zahnärztliche Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 67, 1.	Fr. 5
„ „ „ 67, 2.	„ 6
„ „ „ 67, 3.	„ 6
„ „ „ 67, 4.	„ 15
Zusammen	Fr. 32

Das bei den Prüfungen verbrauchte Material hat der Kandidat zum Ankaufspreis zu vergüten.

3. Pharmazeutische Prüfungen:

a. Gehülfenprüfung:

Prüfung laut Art. 71, 1.	Fr. 5
„ „ „ 71, 2.	„ 5
„ „ „ 71, 3.	„ 5
Zusammen	Fr. 15

b. Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 75, 1.	Fr. 7.50
„ „ „ 75, 2.	„ 7.50
„ „ „ 75, 3.	„ 7.50
„ „ „ 75, 4.	„ 7.50
„ „ „ 75, 5.	„ 5.—
„ „ „ 75, 6.	„ 5.—
Zusammen	Fr. 40.—

4. Tierärztliche Prüfungen:

a. Anatomisch-physiologische Prüfung:

Prüfung laut Art. 81, 1.	Fr. 5
„ „ „ 81, 2.	„ 5
„ „ „ 81, 3.	„ 5
Zusammen	Fr. 15

b. Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 85, 1.	Fr. 5
„ „ „ 85, 2.	„ 5
„ „ „ 85, 3. 4. per Fall Fr. 5.	„ 20
„ „ „ 85, 5.	„ 5
„ „ „ 85, 6.	„ 5
„ „ „ 85, 7. per Fall Fr. 5.	„ 10
„ „ „ 85, 8.	„ 5
„ „ „ 85, 9.	„ 5
„ „ „ 85, 10.	„ 5
Zusammen	Fr. 65

C. Ko-Examinatoren.

Die Ko-Examinatoren erhalten per effektiven Sitzungshalbtag Fr. 6.

D. Leitende Examinatoren.

Die leitenden Examinatoren erhalten bei den praktischen Prüfungen per geprüften Kandidat Fr. 5.

E. Bedienung.

Für Bedienung wird bezahlt:

1. bei den mündlichen und bei den praktisch-schriftlichen Prüfungen (Heizung, Reinigung, Ordnung, Ausgänge während der Prüfung) Fr. 1 per Halbtag;
2. bei den praktischen Prüfungen in der Normalanatomie (anatomisch-physiologische Prüfung der Mediziner und Tierärzte, Art. 49 und Art. 81) Fr. 1.50 per Kandidat;
3. bei den Sektionen und Operationsübungen in der medizinisch-praktischen Fachprüfung (Art. 53 a und Art. 55 c) zusammen Fr. 2 per Kandidat;
4. bei der pharmazeutischen Gehülfenprüfung (Art. 71), sowie bei der praktisch-pharmazeutischen Fachprüfung, sowohl im pharmazeutischen Laboratorium (Art. 75, 1., 2., 5., 6.) als im chemisch-analytischen Laboratorium (Art. 75, 3. und 4.) je Fr. 1.50 per Kandidat;
5. bei der praktisch-tierärztlichen Fachprüfung (Art. 85) Fr. 2 per Kandidat.

Sollte es sich herausstellen, dass ein Abwart von einem Examinanden ein Trinkgeld fordert oder annimmt, so ist der Ortspräsident befugt, die Anweisung auf die Entschädigung zu verweigern.

2. 2. Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 14. Dezember 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Um den Zutritt zu den auf Grund des Art. 33 der schweizerischen Bundesverfassung (vom 29. Mai 1874) durch das „Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft

(vom 19. Dezember 1877)“ eingerichteten Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte zu erlangen, ist die Vorlage eines Maturitätszeugnisses¹⁾ literarischer oder realistischer Richtung erforderlich, das nach Mitgabe der nachfolgenden Programme und Bestimmungen ausgestellt ist.

Art. 2. Das Maturitätszeugnis der aus den Mittelschulen der Kantone austretenden Zöglinge wird von den zuständigen kantonalen Schulbehörden ausgestellt und für die andern Kandidaten von der durch Bundesratsbeschluss vom 10. März 1891 eingesetzten eidgenössischen Maturitätskommission.

Art. 3. Ein besonderes Verzeichnis wird die schweizerischen Schulen an geben, deren Abgangs-, resp. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten. Aufnahme auf dieses Verzeichnis erhalten nur diejenigen Schulen, welche durch ihre Organisation und ihren Unterricht eine gute Vorbildung auf die Universitätsstudien sichern.

Art. 4. Das Departement des Innern hat das Recht, sich durch Vermittlung der Maturitätskommission davon zu überzeugen, dass die genannten Schulen dauernd die im vorhergehenden Artikel verlangte Gewähr bieten.

Art. 5. Das Departement kann auf motivirten Antrag und nach Anhörung der betreffenden Schulbehörde die erteilte Berechtigung zurückziehen, wenn die geforderte Gewähr nicht mehr vorhanden ist, und insofern den bestehenden Mängeln nicht in einer bestimmten Frist abgeholfen wird.

II. Kantonale Maturitätsprüfungen.

Art. 6. Maturitätszeugnisse mit eidgenössischer Gültigkeit dürfen nur Schülern der obersten Klasse ausgestellt werden, welche die Schule während wenigstens eines ganzen Schuljahres besucht haben.

Art. 7. Die Maturitätsprüfung soll den Beweis leisten, dass der Kandidat die geistige Reife und die Summe der Kenntnisse besitzt, die in einem der diesem Reglement angeschlossenen detaillirten Programme vorgesehen sind.

Art. 8. Das Maturitätsexamen kann in zwei Abteilungen abgelegt werden, deren erste frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Gymnasialunterrichts und die zweite nach Vollendung der obersten Klasse stattfindet.

Die Prüfung in den Sprachen, in Mathematik und Physik darf nur in der zweiten Abteilung abgenommen werden.

Art. 9. Das Maturitätszeugnis literarischer Richtung ist über folgende Fächer auszustellen: 1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. griechische Sprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Mathematik; — 7. Physik; — 8. Chemie; — 9. Naturgeschichte; — 10. Zeichnen. (Vergl. das detaillirte Programm in Beilage I.)

Art. 10. Das Maturitätszeugnis realistischer Richtung enthält den Ausweis über folgende Fächer: 1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. dritte Landessprache oder Englisch; — 4. Latein; — 5. Geschichte; — 6. Geographie; — 7. Mathematik; — 8. Physik; — 9. Chemie; — 10. Naturgeschichte; — 11. Zeichnen. (Vergl. das detaillirte Programm in Beilage II.)

Art. 11. Das Prüfungsergebnis wird durch Noten in Ziffern von 6 bis 1 ausgedrückt, wovon 6 die beste Note ist.

Das Zeugnis der Reife darf nur denjenigen Kandidaten erteilt werden, welche einen Durchschnitt der Noten in sämtlichen Fächern von mindestens 3,5 und überdies keine Fachzensur mit der Note 1 erhalten haben.

Art. 12. Das Zeugnis der Reife muss ausser dem Prüfungsergebnis (Art. 11) enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatsort, das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die Unterschriften der kompetenten kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule.

¹⁾ Siehe Beilagen.

III. Eidgenössische Maturitätsprüfung.

a. Termin, Anmeldung und Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.

Art. 13. Für diejenigen Kandidaten, welche kein vorschriftsgemässes Maturitätszeugnis besitzen, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen.

Art. 14. Diese Prüfungen finden nach einer von der Maturitätskommission jährlich auszugebenden Termintabelle jeweilen im Frühjahr und im Herbst in der deutschen und in der französischen Schweiz statt.

Art. 15. Auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen wird die Kommission die Prüfungsorte bestimmen und im Einverständnis mit dem eidgenössischen Departement des Innern die Examinatoren bezeichnen, sowie die weiteren nötigen Anordnungen erlassen.

Art. 16. Die Anmeldungen sollen für die Frühjahrsprüfungen spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. August an den Präsidenten der Maturitätskommission gerichtet werden. Jeder Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Heimatschein;
2. ein Altersausweis (insofern derselbe nicht durch anderweitige Dokumente geleistet wird);
3. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang (Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den besuchten Schulen etc.);
4. ein curriculum vitæ.

Art. 17. Auf Grund dieser Schriften wird vorerst darüber entschieden, ob der Aspirant zu der Prüfung zuzulassen sei. Aspiranten, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nur ausnahmsweise zugelassen.

Kandidaten, welche ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen, sollen, ausnahmsweise Fälle vorbehalten, zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zugelassen werden, der noch zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien an der verlassenen Schule notwendig gewesen wäre.

Kandidaten, welche zwar das Gymnasium vollständig absolviert haben, aber bei der Maturitätsprüfung der Schule durchgefallen sind, sollen zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrem Austritt aus der Schule zugelassen werden.

Für die Zulassung von Schweizern ist die Maturitätskommission kompetent, abschliessend zu entscheiden.

Über die Zulassung von Ausländern entscheidet in jedem einzelnen Falle auf den Bericht der Kommission hin das eidgenössische Departement des Innern.

Art. 18. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen wird, hat für dieselbe die Gebühr von Fr. 50 zum voraus an die dafür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

b. Prüfungen, Zensuren, Zeugnisse.

Art. 19. Das Programm der eidgenössischen Maturitätsprüfungen erstreckt sich, soweit es die Maturität literarischer Richtung betrifft, auf die in Art. 9, und soweit es die Maturität realistischer Richtung betrifft, auf die in Art. 10 hievon aufgezählten Fächer.

Als Ausweis über die geforderte Fertigkeit im Zeichnen sind einige vom Kandidaten ausgeführte Zeichnungen vorzulegen.

Art. 20. Die Prüfung in den Sprachen und in der Mathematik ist eine mündliche und eine schriftliche; in den übrigen Fächern nur eine mündliche.

Die schriftlichen Arbeiten für die Maturität literarischer Richtung bestehen: für die Muttersprache in einem Aufsätze; für die lateinische und die griechische

Sprache in je einer Übersetzung aus der Muttersprache oder umgekehrt; für die neuen Sprachen in je einer Übersetzung aus der Muttersprache und für die Mathematik in der Lösung einiger Probleme.

Die schriftlichen Arbeiten für die Realmaturität bestehen in einem Aufsatz in der Muttersprache, in einer Übersetzung aus dem Lateinischen und bei den übrigen Sprachen in je einer Übersetzung aus der Muttersprache in die fremde Sprache und in der Auflösung einiger Probleme in der Mathematik.

Art. 21. Nach beendeter Prüfung treten die Examinatoren unter Vorsitz eines Mitgliedes der Maturitätskommission zusammen, um rücksichtlich der Zensuren und der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse die Anträge an die Maturitätskommission festzusetzen. Die auf Grund dieser Anträge von der Maturitätskommission zu erteilenden Zeugnisse werden nach dem anliegenden Formular I oder II ausgefertigt¹⁾.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat nach Art. 11 stattzufinden.

Art. 22. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

In besonders gravirenden Fällen kann durch Beschluss der Maturitätskommission Ausschliessung in perpetuum verfügt werden.

Art. 23. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich zu einem spätern Prüfungstermin wieder melden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen. Die zweite Prüfung hat aber spätestens zwei Jahre nach der ersten stattzufinden.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Von diesen Vorschriften darf nur mit Bewilligung der eidgenössischen Maturitätskommission abgewichen werden.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine amtlichen besondern Ausweise erteilt.

Art. 24. Der Zutritt zu den mündlichen Prüfungen ist Drittpersonen nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung durch das leitende Mitglied der Maturitätskommission gestattet.

IV. Auswärtige Maturitätszeugnisse.

Art. 25. Von einer auswärtigen Behörde ausgestellte Maturitätszeugnisse können ausnahmsweise das in Art. 1 geforderte Reifezeugnis ersetzen.

Über die Anerkennung derartiger Zeugnisse entscheidet der leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen auf Grundlage bezüglicher Gutachten der Maturitätskommission.

In zweifelhaften Fällen steht der abschliessende Entscheid dem Departement des Innern zu.

V. Maturitätsausweise für die Zöglinge der Vorbereitungsschulen für das eidgenössische Polytechnikum.

Art. 26. Schweizerische Schulen, welche betreffend den prüfungsfreien Eintritt ihrer Abiturienten mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnis stehen, sind berechtigt, auf Grund einer Nachprüfung in Latein gültige Maturitätsausweise für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen auszustellen.

Art. 27. Diese Ausweise dürfen nur regelmässigen Schülern der obersten Klasse ausgestellt werden, welche die Schule während wenigstens eines ganzen Schuljahres besucht und das Reifezeugnis zum Eintritt in das Polytechnikum erhalten haben.

¹⁾ Beilagen III und IV.

Art. 28. Die Nachprüfung in Latein ist vor einer staatlichen Prüfungsbehörde des nämlichen Kantons abzulegen, dem die Schule angehört, von der das Reifezeugnis ausgestellt ist.

Sie hat sich zu erstrecken über Kenntnis der Elementargrammatik und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax; Übersetzungen aus Cicero (Reden), Livius und Vergil.

Die Nachprüfung ist spätestens ein Jahr nach Erwerb des Reifezeugnisses abzunehmen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur von der eidgenössischen Maturitätskommission bewilligt werden.

Art. 29. Für die Notengebung und die Form des Maturitätsausweises gelten die Bestimmungen der Art. 11 und 12.

Art. 30. Bei der Anmeldung zu den medizinischen Staatsprüfungen ist nicht nur dieser Maturitätsausweis, sondern auch das zu Grunde liegende Reifezeugnis vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 31. Auf Rekurse gegen Entscheidungen der eidgenössischen Maturitätskommission tritt das eidgenössische Departement des Innern nur dann ein, wenn eine Verletzung der Vorschriften des gegenwärtigen Reglements stattgefunden hat.

Art. 32. Das vorstehende Reglement tritt für die Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom auf 1. Januar 1900 in Kraft und für die Tierarzneikandidaten auf 1. Januar 1902. Auf dieselben Zeitpunkte werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen in dem Masse, wie sie sich auf die erste oder die zweite Art von Kandidaten beziehen, aufgehoben; namentlich:

1. die Maturitätsprogramme und die Vollziehungsbestimmungen, welche der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 beigegeben sind (A. S. n. F. X., 533);
2. das Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 1891 (Bundesbl. 1891, III, 925).

Art. 33. Die Kantone und die eidgenössische Maturitätskommission sind während der Dauer von höchstens zwei Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglements an gerechnet, ermächtigt, den Zöglingen, welche sich dem Arzt-, Zahnarzt- oder Apothekerberuf widmen wollen und ihre Vorbildung nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben, die Erwerbung des Maturitätszeugnisses übergangsweise nach diesen Vorschriften zu gestatten.

Beilage I.

Programm für die Maturität literarischer Richtung.

1. Muttersprache.¹⁾

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

2. Zweite Landessprache.¹⁾

Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Kenntnis der wichtigsten Perioden der modernen Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

3. Latein.

Formenlehre und Syntax. Die wichtigsten Historiker, Redner und Dichter, bis und mit Einschluss des Tacitus und Horaz (Satiren und Episteln).

¹⁾ Den Aspiranten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache und zweite Landessprache frei.

4. Griechisch.

Formenlehre und Syntax. Die wichtigsten Historiker, Redner und Dichter, bis und mit Einschluss des Thukydides, Demosthenes, Plato und Sophokles.

5. Geschichte und Geographie.

Griechische und römische Geschichte. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis 1871.

Schweizergeschichte bis 1874. Grundzüge der schweizerischen Verfassungslehre.

Allgemeine physische und politische Geographie. Geographie der Schweiz.

6. Mathematik.

a. Arithmetik und Algebra.

Die sechs arithmetischen Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Buchstabenausdrücken.

Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung der verschiedenen Zahlenausdrücke.

Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsen und Rentenrechnung.

Elemente der Kombinationslehre, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten.

b. Geometrie.

Planimetrie.

Elemente der Stereometrie.

Ebene Trigonometrie.

Grundzüge der analytischen Geometrie der Ebene. Elemente der Kegelschnitttheorie.

Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen.

7. Physik.

Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

8. Chemie.

Elemente der anorganischen Chemie.

9. Naturgeschichte.

Elemente der beschreibenden Naturwissenschaften: Die Erde (Mineralogie und Geologie), das Pflanzenreich, das Tierreich, der Mensch.

10. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Freihandzeichnen.

*Beilage II.**Programm der Maturität realistischer Richtung.*1. Muttersprache.¹⁾

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

¹⁾ Den Aspiranten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache frei.

2. Zweite Landessprache.

Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Aufsatz über einen literarischen oder naturwissenschaftlichen Gegenstand. Kenntnis der wichtigsten Perioden der modernen Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

3. Dritte Landessprache oder Englisch.

Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Kenntnis einiger Hauptwerke der klassischen Literatur.

4. Lateinische Sprache.

Formenlehre und Syntax. Die wichtigsten Historiker, Redner und Dichter, bis und mit Einschluss des Tacitus und Horaz (Satiren und Episteln).

5. Geschichte.

Allgemeine Geschichte bis 1871.

Schweizergeschichte bis 1874. Grundzüge der schweizerischen Verfassung.

6. Geographie.

Allgemeine physische und politische Geographie. Geographie der Schweiz.

7. Mathematik.

a. Arithmetik und Algebra.

Die sechs arithmetischen Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen- und Buchstabenausdrücken.

Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades, mit einer oder mehreren Unbekannten.

Die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung zusammengesetzter Zahlenausdrücke; einfache Exponentialgleichungen.

Die arithmetischen und geometrischen Verhältnisse, Proportionen und Progressionen; Zinseszinsen- und Rentenrechnung.

Die Elemente der Kombinationslehre, der binomische Lehrsatz und dessen Anwendung auf die Ausziehung höherer Wurzeln.

b. Geometrie.

Planimetrie: Konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben.

Stereometrie: Die Elemente mit besonderer Berücksichtigung des körperlichen Dreiecks; Volumen und Oberfläche von Körpern.

Trigonometrie; Goniometrie; ebene Trigonometrie; Elemente der sphärischen Trigonometrie.

Analytische Geometrie der Ebene. Kenntnis der geraden Linie, des Umfanges des Kreises, der Ellipse, Hyperbel und Parabel in ihren einfachen Gleichungsformen.

Darstellung und Lösung von Aufgaben aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und der analytischen Geometrie.

8. Physik.

Die Elemente der Bewegungslehre. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Lehre von den Schallwellen. Die Elemente der Wärmelehre. Geometrische Optik. Die Elemente der Lehre von den Ätherschwingungen und Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der optischen und thermischen Strahlung. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der magnetischen und elektrischen Kräfte.

9. Chemie.

Einfache und zusammengesetzte Körper, chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. Die Begriffe: Säure, Base, Salz, Neutralisation. Atomlehre. Begriffe der organischen Chemie.

10. Naturgeschichte.

Kenntnis der Systematik und grundlegenden Tatsachen in der Mineralogie, Geologie, Botanik und Zoologie, einschliesslich der Kenntnis des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers.

11. Zeichnen.

Der Kandidat soll unter Vorlage einiger Zeichnungen sich ausweisen über:

- a. *Linearzeichnen*: Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Einige Fertigkeit im Tuschen.
- b. *Freihandzeichnen*: Einige Übung im Ornamentzeichnen.

Beilage III.*Maturitätszeugnis für die literarische Richtung.*

Herr von
 (Kanton) geboren am
 hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung des Reglements vom angeordnete *Maturitätsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte* am
 in bestanden, und es sind ihm in den einzelnen Fächern die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache
Zweite Landessprache
Latein
Griechisch
Geschichte und Geographie
Mathematik
Physik
Chemie
Naturgeschichte
Zeichnen

Auf Grundlage dieser Prüfung wird dem Herrn
 das *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom erteilt.

..... den

Im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission:

Der Präsident:

.....

*Beilage IV.**Maturitätszeugnis realistischer Richtung.*

Herr von
 (Kanton) geboren am
 hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung des § 1 des
 bezüglichen Reglements vom angeordnete *Maturitätsprüfung*
für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte am
 in bestanden, und es sind ihm in den einzelnen
 Fächern die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache
Zweite Landessprache
Dritte Landessprache oder Englisch
Latein
Geschichte
Geographie
Mathematik
Physik
Chemie
Naturgeschichte
Zeichnen

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn
 das *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinal-
 prüfungen vom erteilt.

..... den

Im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission:

Der Präsident:

Anmerkung. Ziffer 6 ist die beste Note.

3. 3. Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule. (Vom 3. Juli 1899.
 In Kraft getreten mit 1. Oktober 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,
 nach Einsicht des vom schweizerischen Schulrate vorgelegten Entwurfes zu
 einem revidirten Reglemente für die eidgenössische polytechnische Schule,

beschliesst:

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule gliedert sich in folgende
 Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule).
- II. Abteilung für Strassen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau, sowie für
 Vermessungswesen (Ingenieurschule).
- III. Abteilung für industrielle Mechanik (mechanisch-technische Schule).
- IV. Abteilung für industrielle Chemie (chemisch-technische Schule):
 - A. Technische Sektion.
 - B. Pharmazeutische Sektion.

- V. Abteilung für Land- und Forstwirtschaft:
- A. Forstschule.
 - B. Landwirtschaftliche Schule.
 - C. Kulturingenienschule.
- VI. Abteilung für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung:
- A. Mathematisch-physikalische Sektion.
 - B. Naturwissenschaftliche Sektion.
- VII. Allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung (Freifächer).
- VIII. Militärwissenschaftliche Abteilung.¹⁾
- Die Abteilungen I—VI bilden die Fachschulen.
- Art. 2. Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der polytechnischen Schule soll mit steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz erteilt werden.
- Art. 3. Der Unterricht wird auf Grund der Anstellungsbedingungen der Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache erteilt.
- Art. 4. Die Unterrichtsfächer sind entweder obligatorische oder nichtobligatorische (Freifächer).
- Art. 5. Der obligatorische Unterricht an den verschiedenen Abteilungen wird nach Massgabe der für dieselben aufzustellenden Studienpläne und auf Grund der Schulprogramme erteilt. Fächer, die nicht in den Studienplänen der Fachschulen enthalten sind, werden in das Programm der VII. Abteilung verwiesen.
- Art. 6. Jeweilen vor Beginn des Semesters erscheint ein Programm, welches alle an der Anstalt abzuhaltenden Kurse und Übungen angibt. Das Abhalten von Vorlesungen oder Übungen, welche im Programm nicht aufgeführt sind, ist untersagt.
- Art. 7. Das Studienjahr beginnt jeweilen mit dem Wintersemester im Oktober, das Sommersemester im April.
- Art. 8. Ferien sind im Herbst acht Wochen, im Frühling drei Wochen und zu Weihnachten zwei Wochen.

Zweiter Abschnitt. — Von den Studirenden.

I. Aufnahme, Pflichten und Rechte.

- Art. 9. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind entweder reguläre Studirende oder Zuhörer.
- Art. 10. Anmeldungen zur Aufnahme als reguläre Studirende werden nur am Anfange eines Studienjahres angenommen.
- Ausnahmen finden aus ganz besondern Gründen statt.
- Art. 11. Jeder Bewerber um Aufnahme als regulärer Studirender hat vor Beginn der Aufnahmeprüfungen der Direktion folgende Anmeldungsschriften einzusenden:
- a. Eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Name und Heimatsort des Aspiranten, die Bezeichnung der Abteilung und des Jahreskurses, in welche er eintreten will, die schriftliche Bewilligung von Eltern oder Vormund, sowie die genaue Adresse derselben.
 - b. Als Bedingung zur Zulassung für den ersten Jahreskurs einen Ausweis über die Erfüllung des 18. Altersjahres.
 - c. Möglichst vollständige Zeugnisse über seine Vorstudien.
 - d. Ein Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.

¹⁾ Für die Organisation dieser Abteilung ist der Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1877 (A. S. n. F. III, 229) massgebend.

Ein besonderes Regulativ ordnet das Aufnahmeverfahren, die diesfälligen Prüfungen, sowie den teilweisen oder gänzlichen Erlass der letztern.

Art. 12. Die im Rahmen einer Fachschule aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien und Übungskurse sind für die Studirenden der betreffenden Abteilung in der Regel obligatorisch.

Dispensationen von einzelnen Fächern oder Austausch gegen Fächer anderer Abteilungen in den gleichen Jahreskursen sind mit Beginn der betreffenden Kurse beim Vorstand der Fachschule nachzusuchen und sollen, sofern die Begehren in dem Bildungszwecke des Studirenden begründet sind oder der Kenntnisausweis geleistet ist, ohne Anstand gewährt werden.

An den Fachschulen ist vom dritten Jahr an die Auswahl des Unterrichtsstoffes innerhalb des Rahmens ihrer Jahreskurse für die regulären Studirenden frei. Die gewählten Kurse behalten für sie obligatorischen Charakter.

Die Studirenden der Fachlehrerabteilung werden je am Anfange eines Semesters mit Rücksicht auf die gewählte Studienrichtung individuelle Studienpläne mit dem Vorstand vereinbaren.

An der landwirtschaftlichen Abteilung können Landwirte reiferen Alters von strikter Einhaltung der Jahresfolge des Studienplanes dispensirt werden.

Der Übertritt aus einer Fachschule in eine andere kann niemals im Laufe eines Semesters, sondern nur im Anfange der Monate Oktober und April und auch dann nur gestattet werden, wenn für diesen Wechsel der Berufsrichtung die elterliche Bewilligung vorliegt und der bisherige Studiengang und die Zeugnisse des Gesuchstellers den Übertritt als zulässig erscheinen lassen.

Art. 13. Jeder reguläre Studirende hat in jedem Semester mindestens eine Vorlesung aus der Freifächer-Abteilung anzuhören.

Art. 14. Der als regulärer Studirender Aufgenommene hat jährlich 150 Franken als Schulgeld für den Unterricht, 5 Franken Beitrag für die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers, sowie den jeweilen durch das Programm festgesetzten Beitrag in die Krankenkasse und für die Unfallversicherung zu entrichten.

Das Honorar für die sämtlichen Vorlesungen an den Fachschulen und die von den angestellten Professoren an der VII. Abteilung gehaltenen Vorlesungen ist in obiger Summe inbegriffen. Für nichtobligatorische Vorträge von Titularprofessoren und von Privatdozenten ist ein Honorar von 5 Franken für die Wochenstunde pro Semester zu entrichten, insofern sie nicht als gratis angekündigt sind.

Ausserdem ist für die Benutzung der Laboratorien und der Werkstätten die im Programm angegebene Taxe zu bezahlen.

Art. 15. Die Aufnahme der Zuhörer findet am Anfange jedes Semesters statt. Ausnahmen werden nur aus ganz besondern Gründen bewilligt.

Art. 16. Der Besuch der Vorlesungen der VII. Abteilung ist gegen Entrichtung der Honorare solchen Personen gestattet, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ein genügendes Sitenzeugnis vorweisen können. Studirende, über welche Streichung von der Liste der Studirenden, oder Wegweisung verfügt war, werden als Zuhörer nicht aufgenommen.

Art. 17. Zuhörer, die Kurse der Fachschulen zu besuchen wünschen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Ihre bezüglichen Gesuche sind während der jeweilen im Programm angegebenen Anmeldefrist für reguläre Studirende der Direktion schriftlich einzureichen.

Von dieser Prüfung kann dispensirt werden:

- a. wer den Besitz der nötigen Vorkenntnisse anderweitig befriedigend nachweist;
- b. Männer reiferen Alters, die sich in ihrem Berufe in einzelnen Richtungen theoretisch noch weiter ausbilden wollen.

Wer auf Grund ungenügend bestandener Aufnahmeprüfung als Studirender in eine der Fachschulen nicht aufgenommen worden ist, wird für obligatorische Fächer auch nicht als Zuhörer zugelassen.

Art. 18. Zuhörer, welche in Kurse der Fachschulen zugelassen worden sind, haben mit Bezug auf Repetitorien und Übungen alle Verpflichtungen der Studirenden des gleichen Kurses zu erfüllen, soweit ihnen nicht vom Vorstand Dispens erteilt ist.

Art. 19. Das Honorar, welches die Zuhörer zu bezahlen haben, beträgt für die Wochenstunde im Semester 5 Franken. Die Gebühren für eventuelle Benutzung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten sind dieselben wie für die regulären Studirenden; für Praktikanten unter Hinzurechnung eines dem Schulgelde der regulären Studirenden nach der Stundenzahl entsprechenden Honorars. Diejenigen Auditoren, welche sich für ein Laboratorium einschreiben lassen, haben zudem die Prämie für die Unfallversicherung zu entrichten.

Art. 20. Schulgeld, Honorare und Taxen sind zu den im Programme angegebenen Terminen und vor dem Empfang der Legitimationskarte bei der Schulkasse zu entrichten.

Art. 21. Unbemittelten tüchtigen Studirenden kann auf ihr Gesuch die Entrichtung des Schulgeldes, sowie die Bezahlung der übrigen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Dürftigkeit ist durch ein Zeugnis von kompetenter Behörde zu konstatiren.

Ausserdem können ausgezeichneten Studirenden Stipendien verliehen werden. Die bezüglichen Regulative enthalten die nähern Bestimmungen über die Erteilung derselben.

Art. 22. Bei der Inskription haben reguläre Studirende wie Zuhörer ihre Wohnung anzugeben und im Lauf ihres Aufenthaltes jede Veränderung derselben innerhalb der nächsten drei Tage auf der Direktionskanzlei anzuzeigen.

Art. 23. Den Studirenden ist, soweit tunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Schule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme des Sonntags, zu arbeiten.

Art. 24. Das Hospitiren ist höchstens auf die Dauer von acht Tagen gestattet. In den obligatorischen Fächern darf es nur mit Erlaubnis des betreffenden Lehrers geschehen.

Art. 25. Studirende, welche durch Krankheit oder durch andere Umstände an der Teilnahme am Unterrichte länger als einen Tag verhindert werden, haben hievon dem Vorstande der Abteilung Anzeige zu machen.

Urlaubsgesuche, die sich auf mehr als eine Woche erstrecken, sind beim Direktor einzureichen.

Mit Bezug auf Urlaubsgesuche, welche wegen Militärdienst gestellt werden, bleibt der Entscheid der zuständigen Militärbehörde vorbehalten.

2. Die Disziplin.

Art. 26. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons Zürich den Gesetzen, Verordnungen und Behörden desselben unterworfen.

Art. 27. Die Beurteilung von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Studirenden steht allein den kompetenten zürcherischen Behörden zu.

Nichtsdestoweniger können in solchen Fällen auch die Behörden der polytechnischen Schule Disziplinarstrafen verhängen.

Art. 28. Als Disziplinarvergehen sind insbesondere anzusehen: Vernachlässigung der Studien; — Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen die Schulbehörden und Lehrer; — Ruhestörungen, Duelle; — schlechte Aufführung.

Art. 29. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden dürfen ohne Bewilligung des Direktors nicht vorgenommen werden; sie unterliegen überdies den allgemein polizeilichen Vorschriften des Sitzes der Anstalt.

Art. 30. Der Schulrat wird darüber wachen, dass sich keine Verbindungen bilden, welche in Zwecken oder Mitteln mit den Staatsgesetzen oder der Schulordnung unverträglich sind.

Die Vereinsstatuten der Studirenden und, so oft es verlangt wird, die Namen der Teilnehmer der Verbindungen sind den Schulbehörden mitzuteilen.

Art. 31. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Studirenden je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

- a. durch die Abteilungskonferenzen: 1. Verweis durch den Vorstand; — 2. Verweis durch den Direktor;
- b. durch den Schulrat oder dessen Präsidenten: 1. Verweis durch den Präsidenten des Schulrats oder durch den Schulrat; — 2. Androhung der Streichung von der Liste der Studirenden oder der Wegweisung; — 3. Streichung von der Liste der Studirenden; — 4. Wegweisung.

Es können die Strafe *a*, 2 auch vom Direktor verfügt, die Strafen *b*, 2—4 vom Direktor oder den Abteilungskonferenzen dem Schulrate beantragt werden.

Von allen Strafen wird in den Matrikelauszügen Vormerk genommen und mit Ausnahme von *a*, 1 sofort den Eltern respektive Vormündern Mitteilung gemacht.

Die Strafe *b*, 2, falls sie im Verlaufe der letzten sechs Monate verhängt worden ist, und die Strafe *b*, 3 sind überdies in den Entlassungs- und Abgangszeugnissen anzuführen. Von den Strafen *b*, 3 und 4 kann auch der Polizeidirektion des Kantons Zürich Anzeige gemacht werden. Die Strafe der Wegweisung wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Art. 32. Studirende, welche sich in irgend einer Weise bei Duellen beteiligen, trifft die Strafe der Wegweisung; nur bei erheblichen Strafmilderungsgründen kann auf blosser Androhung der Wegweisung erkannt werden.

3. Repetitorien, Übungen, Promotionen, Entlassung der Studirenden und Zeugniswesen.

Art. 33. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern der Fachschulen ist mit Repetitorien und Übungen verbunden.

Es findet jährlich eine Ausstellung von Zeichnungen, Plänen und Arbeiten statt, welche während des Jahres von den Studirenden ausgeführt worden sind.

Art. 34. In der Schlusskonferenz wird über die Beförderung der Studirenden in die höhern Jahreskurse entschieden.

Dabei werden die Leistungen der Studirenden bei den Repetitorien und Übungen zu Grunde gelegt. In jedem Falle von Nichtpromotion ist den Eltern Mitteilung zu machen.

Die Promotion kann nur solchen gewährt werden, welche die Vorlesungen, Übungen und Repetitorien bis zum Schlusse mitgemacht oder vom Direktor im Einverständnis mit dem Fachschulvorstande Dispens erhalten haben. Dieser Dispens ist nur auf erfolgten Nachweis triftiger Gründe und nur dann zu gewähren, wenn jeder Zweifel über die Promotion des Urlaubbegehrenden gehoben ist.

Art. 35. Ein Studirender darf höchstens zwei Jahre im gleichen Jahreskurse seiner Abteilung bleiben; kann er am Schlusse des zweiten Jahres nicht in einen folgenden Jahreskurs seiner Abteilung befördert werden, so hat er die Schule zu verlassen.

In besondern Fällen kann die Konferenz schon nach dem ersten Jahre die Fortsetzung der Studien verweigern.

Art. 36. Sämtliche einem abgehenden Studirenden oder Zuhörer auszustellenden Zeugnisse über sein Verhalten können, soweit es sich um obligatorische Fächer handelt, nur auf Grundlage der in den Konferenzen abgegebenen, bei der Direktion liegenden Noten ausgestellt und müssen in allen Fällen von dem Direktor, beziehungsweise den Behörden der Schule, unterzeichnet werden. Von einzelnen Lehrern ausgestellte Zeugnisse haben keine offizielle Gültigkeit.

Während der Studienzeit wird an allen Fachschulen je am Schlusse eines Semesters jedem Studirenden ein Zeugnis (Matrikelauszug) über seine Leistungen in den obligatorischen Fächern mit der Unterschrift des Fachschulvorstandes und des Direktors ausgestellt.

Studierende, die vor Beendigung ihrer Studien von der Schule abgehen wollen, haben unter Rückgabe der Legitimationskarte und der Bibliotheksscheine hievon dem Direktor Anzeige zu machen; nur wenn für den Austritt die Bewilligung der Eltern oder des Vormundes beigebracht wird, ist dem Austretenden ein Zeugnis auszustellen. Dasselbe enthält die Bescheinigung des Zeitpunktes von Ein- und Austritt, die Angabe der Fachschule und Jahreskurse, die der Austretende besucht hat, und eine Bemerkung über sein sittliches Betragen. Hinsichtlich der Leistungen wird auf die Matrikelauszüge verwiesen.

Studierende, die eine Fachschule bis zum Schlusse des obersten Jahreskurses besucht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. In demselben sind die Durchschnittsnoten für sämtliche obligatorische Fächer aller Jahreskurse, die der Austretende besucht, sowie die Freifächer angeführt, die er angehört hat; auch enthält das Abgangszeugnis eine Bemerkung über das sittliche Verhalten des Studirenden.

Zuhörer erhalten auf Verlangen einen Ausweis über die Unterrichtsfächer, die sie belegt und, sofern sie an den Repetitorien und Übungen teilgenommen haben, auch Noten über die Leistungen in den betreffenden Fächern.

4. Die Diplome.

Art. 37. Alle Fachschulen erteilen Diplome.

Die Architektenschule: Diplome eines Architekten.

Die Ingenieurschule: Diplome eines Ingenieurs.

Die mechanisch-technische Schule: Diplome eines Maschineningenieurs.

Die chemisch-technische Schule: Diplome eines technischen Chemikers oder eines Apothekers.

Die Forstschule: Diplome eines Forstwirtes.

Die landwirtschaftliche Schule: Diplome eines Landwirtes.

Die Kulturingenieurschule: Diplome eines Kulturingenieurs.

Die Abteilung für Bildung von Fachlehrern: Diplome für Fachlehrer in mathematisch-physikalischer oder naturwissenschaftlicher Richtung.

Art. 38. Die Bewerbung um ein Diplom setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber den an der betreffenden Abteilung erteilten Unterricht vollständig und mit Erfolg besucht habe.

Zur Erlangung eines Diploms ist durch eine Prüfung der Nachweis vollständiger Beherrschung des nach dem Studienplan der betreffenden Fachschule behandelten Unterrichtsstoffes zu leisten; ferner ist von dem Bewerber darzutun, dass er die an der Schule gelehrtten praktischen Arbeiten mit Sicherheit und Fertigkeit auszuführen im stande sei.

Das Diplom soll eine verdiente Auszeichnung sein.

Art. 39. Ein besonderes Regulativ setzt die nähern Bestimmungen betreffend die Anordnung der Diplomprüfungen fest.

Diese Prüfungen, sowie die damit in Beziehung stehenden Übergangsprüfungen, sind öffentlich.

Art. 40. Der Bewerber um ein Diplom hat bei seiner Anmeldung eine Gebühr von 50 Franken zu bezahlen.

5. Die Preise.

Art. 41. Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens der Studirenden, sowie zur Aufmunterung ihres Fleisses werden jährlich Preisaufgaben gestellt. Auch können Preise erteilt werden für von Studirenden ausgeführte freiwillige Arbeiten.

Die nähern Bestimmungen hierüber sind in dem bezüglichen Regulative, sowie in den Jahresprogrammen enthalten.

Dritter Abschnitt. — Von der Lehrerschaft.

1. Allgemeine Bestimmungen, Besoldungen.

Art. 42. Die Lehrerschaft der polytechnischen Schule setzt sich zusammen aus: Professoren (im Sinne des Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Hornung 1854; Amtl. Sammlung IV, 1),

Hilfslehrern,
Privatdozenten,
Assistenten.

Die angestellten Lehrer sind entweder Professoren oder Hilfslehrer.

Der Titel eines Professors kann auch solchen Personen erteilt werden, die nicht unter Art. 15 des Gründungsgesetzes fallen. Sie werden als Titularprofessoren bezeichnet.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, auch Personen ausserhalb des Lehrkörpers mit Lehraufträgen zu betrauen.

Art. 43. Die angestellten Lehrer, sowohl Professoren als Hilfslehrer, beziehen einen festen Gehalt, dessen Grösse in jedem einzelnen Falle durch die Schulbehörden festgesetzt wird.

Art. 44. Von den Schulgeldern der regulären Studirenden, sowie den Honoraren der Zuhörer, fallen an die angestellten Professoren dieser Abteilungen und solche Dozenten, denen ein Anteilsrecht am Schulgelde bestimmt wurde:

- a. für eine wöchentliche Vortragsstunde pro Semester je für einen Studirenden oder Zuhörer ein Franken, woneben die von den Professoren persönlich abgehaltenen Repetitorien als Vortragsstunden gerechnet werden;
- b. für eine wöchentliche Übungsstunde in den Laboratorien, Zeichensälen etc. je für einen Studirenden oder Zuhörer einen halben Franken.

Für Studirende und Zuhörer, welchen die Honorare erlassen sind, leistet die Schulkasse auch den Lehrern keine Vergütung.

Art. 45. Die Titularprofessoren und Privatdozenten beziehen die für ihre Vorträge von den Studirenden bezahlten Honorare ganz, es sei denn, dass der Schulrat denselben einzelne Kurse überträgt, in welchem Falle jeweilen gleichzeitig über den Anteil an den Schulgeldern und Honoraren Bestimmungen zu treffen sind.

2. Verpflichtungen der angestellten Lehrer und Organisation des Unterrichtes.

Art. 46. Sämtliche angestellte Lehrer sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Kurse nach Massgabe ihrer Anstellungsverträge den Unterricht regelmässig und zu der in den Stundenplänen festgesetzten Zeit zu erteilen.

Art. 47. Die angestellten Lehrer sind verpflichtet, jedes von ihnen im Schulprogramm angekündigte, für die regulären Studirenden nicht obligatorische Kolleg zu halten, insofern sich mindestens drei Zuhörer für dasselbe melden. Obligatorische Fächer müssen auch für eine geringere Zahl von Studirenden gelesen werden.

Art. 48. Für jedes obligatorische Lehrfach ist ein Programm über Unterrichtsstoff und dessen Verteilung auf die Jahreskurse und Semester von dem betreffenden Dozenten zu entwerfen.

Ars. 49. Die angestellten Lehrer haben vor dem Beginn jedes Semesters ein Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, welche sie in den verschiedenen, ihnen übertragenen Unterrichtsfächern zu halten gedenken, der Direktion einzugeben. Sie haben in dieses Verzeichnis, welches spätestens bis zu dem von der Direktion zu bestimmenden Termin einzureichen ist, aufzunehmen:

- a. die für die Studirenden einer oder mehrerer Abteilungen obligatorischen Unterrichtsgegenstände, welche ihnen übertragen worden sind, oder
- b. wenn ihnen kein obligatorischer Unterricht übertragen worden ist, mindestens ein Kolleg über eine der Wissenschaften, für welche sie angestellt sind.

Besondere diesfällige Bestimmungen in der Anstellungsurkunde bleiben vorbehalten.

Die gesammelten Materialien sind von der Direktion jeweilen rechtzeitig den Fachschulvorständen zum Zwecke der Begutachtung durch die betreffenden Fachschulkonferenzen zuzustellen.

Art. 50. Jedem Lehrer, dem vom Schulrate ein obligatorisches Fach übertragen wird, ist verpflichtet, innerhalb der in der Anstellungsurkunde festgesetzten Stundenzahl die angeordneten Übungen und Repetitorien zu übernehmen. Wo dies nötig erscheint, sind dem Lehrer ein oder mehrere Assistenten beizugeben.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragenen Aufnahme- und Diplomprüfungen und die Beurteilung der Preisaufgaben zu übernehmen.

Art. 51. Mit dem Unterricht in den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern sind Exkursionen unter Führung der betreffenden Dozenten verbunden. Dieselben sind so zu legen, dass der Unterricht möglichst wenig gestört wird.

Für grössere Exkursionen ist die Genehmigung des Schulratspräsidenten einzuholen.

Art. 52. Jeder angestellte Lehrer ist verpflichtet, die Sitzungen der Gesamtkonferenz, sowie die der Konferenzen derjenigen Abteilungen, an denen er Unterricht erteilt, zu besuchen, und bei den Fachschulen vierteljährlich über die Leistungen der Studirenden Bericht zu erstatten.

Art. 53. Jeder angestellte Professor ist verpflichtet, die Stelle des Direktors der polytechnischen Schule oder seines Stellvertreters, des Vorstandes einer Abteilung derselben oder seines Stellvertreters, sowie die des Direktors einer Sammlung oder des Vorstandes einer wissenschaftlichen Anstalt der Schule, mit Ausnahme des Bibliothekariates zu übernehmen.

Für die dritte Wahlperiode findet kein Amtszwang mehr statt.

3. Urlaubsgesuche und Entlassung angestellter Lehrer.

Art. 54. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung Anzeige hievon an den Direktor der Schule zu machen. Dauert die Verhinderung länger als drei Tage, so ist er verpflichtet, dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 55. Wird für einen Lehrer ein Stellvertreter bestellt, so wird derselbe von der Schule besoldet, wenn es wegen Krankheit des Lehrers, dagegen in der Regel vom Lehrer, wenn es anderer Ursachen wegen geschah.

Art. 56. Ein Lehrer, welcher von seiner Stelle zurückzutreten wünscht, hat dem Schulrat sein Entlassungsgesuch spätestens drei Monate vor dem Schlusse der Vorlesungen des betreffenden Semesters einzureichen.

Art. 57. Falls ein auf Lebenszeit angestellter Lehrer ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd ausser stand ist, seinen Verpflichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrate auf den Antrag des Schulrates in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Lehrer ein Teil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.

Art. 58. Wenn ein Lehrer sich in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Anstalt mit dem Wohle der letztern unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrate, auf einen motivirten Antrag des Schulrates, von seiner Stelle entfernt werden.

Zu einem derartigen Antrag des Schulrates ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich, und der Bundesrat hat den Art. 38 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (Amtl. Sammlung II, 157) in Anwendung zu bringen.

4. Die Privatdozenten.

Art. 59. Privatdozenten sind in der Regel nur an der VII. Abteilung zuzulassen.

Wer sich zu habilitiren wünscht, hat sein Gesuch dem Schulrate unter Bezeichnung der Wissenschaft, in welcher er Vorträge zu halten gedenkt, einzureichen. Er hat demselben Ausweise über seinen Studiengang und über seine bisherige literarische oder Lehrtätigkeit beizulegen.

Art. 60. Der Schulrat wird vor der Entscheidung über das Gesuch ein Gutachten von der Konferenz der VII. Abteilung oder von einer der Fachschulkonferenzen einholen.

Art. 61. Diejenigen Privatdozenten, welche zwei Jahre lang keine Vorlesung gehalten haben, können aus dem Verzeichnisse der Privatdozenten gestrichen werden.

Ein Privatdozent kann auch aus dem Verzeichnisse gestrichen werden, wenn er sich in Erfüllung seiner Pflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Anstalt mit den Interessen der letztern unvereinbar erscheint.

Art. 62. Für die Titularprofessoren und die Privatdozenten kommen, soweit die betreffenden Artikel für sie zutreffend sind, die reglementarischen Bestimmungen über die Verpflichtungen der angestellten Lehrer ebenfalls zur Anwendung. Es gilt dies namentlich für die Ankündigung und die Abhaltung von Vorlesungen, sowie für Urlaubsgesuche.

5. Verwaltung und Benutzung der Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten und Bibliotheken.

Art. 63. Den verschiedenen Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten und andern wissenschaftlichen oder technischen Anstalten, welche die Schule zu verwalten hat, stehen Direktoren oder Vorstände vor. Den Direktoren und Vorständen ist das nötige Hülfspersonal beizugeben.

Art. 64. Die Direktoren und Vorstände sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten, sowie für die stete Fortführung genauer Verzeichnisse über die in denselben enthaltenen Gegenstände zu sorgen.

Art. 65. Die Direktoren und Vorstände haben alle für die ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten ausgesetzten Kredite unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verwenden.

Sie haben sich bei ihren Ausgaben für die Sammlungen und Anstalten genau innerhalb der Schranken der ihnen angewiesenen Jahreskredite zu halten.

Sie haben sämtlichen Weisungen des Schulrates betreffend die Anschaffungen für die Sammlungen und Anstalten, sowie deren Benutzung und Besorgung Folge zu leisten.

Art. 66. Die Direktoren und Vorstände haben dem Schulrate, je nach Ablauf des bürgerlichen Jahres, genaue Rechnung über die Verwendung der ihnen übergebenen Kredite abzulegen, und über den Zustand und die Benutzung der ihnen anvertrauten Sammlungen und Anstalten Bericht zu erstatten.

Art. 67. Jeder angestellte Lehrer und, soweit möglich, auch die Privatdozenten, haben das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Schule zu benutzen.

Über den Umfang des Benutzungsrechtes wird, wenn es nötig erscheint, im einzelnen Falle von der Behörde entschieden.

Art. 68. Jeder Lehrer, welcher die Sammlungen oder Anstalten der Schule zu benutzen wünscht, hat sich zu diesem Behufe an die betreffenden Direktoren und Vorstände zu wenden und sich ihren Anordnungen zu unterziehen.

Wer eine Sammlung oder Anstalt der Schule benutzt, ist für die von ihm verursachten Beschädigungen der benutzten Gegenstände persönlich haftbar.

Art. 69. Die Studirenden können die Sammlungen und Anstalten der Schule nur durch Vermittlung ihrer Lehrer und unter einer aufzustellenden Kontrolle benutzen.

Sollten sie Instrumente, Apparate, Bestandteile von Sammlungen oder andere von der Schule beim Unterrichte benutzte Gegenstände aus Nachlässigkeit oder absichtlich zerstören oder beschädigen, so haben sie dafür Schadenersatz zu leisten.

Art. 70. Der Bibliothek der polytechnischen Schule steht ein Bibliothekar vor, dem das nötige Hülfspersonal beizugeben ist. Er hat den Einkauf der beschlossenen Anschaffungen, die Aufstellung und Anordnung der Bücher, sowie die Entwerfung und Fortführung vollständiger Kataloge der Bibliothek zu besorgen, deren Benutzung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benutzung der letztern nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht an den Schulrat abzugeben.

Art. 71. Es wird für die Bibliothek eine Kommission von Professoren aus den Vertretern der verschiedenen Hauptgruppen der an der Anstalt repräsentierten Wissenschaften gewählt, in welcher der Bibliothekar den Vorsitz führt.

Dieser sind die von den Dozenten eingegangenen Wünsche für Anschaffungen vorzulegen.

Sie hat namentlich im Anfange eines jeden Jahres innerhalb des festgesetzten Gesamtkredites ein Spezialbudget für die Anschaffungen aufzustellen und der Behörde vorzulegen.

Art. 72. Durch ein besonderes Reglement werden die Grundsätze, die bei den Anschaffungen eingehalten werden sollen, sowie die Bedingungen, unter welchen die Bibliothek von Lehrern und Studirenden benutzt werden kann, festgesetzt.

Das Reglement enthält auch die Bestimmung über die Abtrennung und Verwaltung von Spezialbibliotheken der Fachschulen und Institute.

Art. 73. Die Benutzung derjenigen Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken am Sitze der Schule, welche (nach Art. 40, Ziff. 1—4, des Gesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule) den Lehrern und Studirenden zugänglich sind (eidg. Gesetzessammlung IV, 9), findet nach den hierüber abgeschlossenen besondern Verträgen statt (siehe namentlich die Verträge mit Staat und Stadt Zürich vom 14. Weinmonat 1859 und 1. Mai 1860, A. S. VI, 493 und 519).

6. Die Lehrerkonferenzen.

A. Die Gesamtkonferenz.

Art. 74. Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Professoren, Hülfslehrern und Privatdozenten der Anstalt.

Für die Vorschläge, die dem Schulrat für die Stellen des Direktors und des Vizedirektors zu machen sind, bilden die angestellten Professoren eine eigene Abteilung der Gesamtkonferenz, der auch andere Gegenstände, die dieses Kollegium ausschliesslich berühren, unterbreitet werden können.

Der Schulrat behält sich vor, auch andern Dozenten Sitz und Stimme in dieser Konferenz der angestellten Professoren zu erteilen.

Die Gesamtkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 75. Der Direktor der polytechnischen Schule ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz und veranstaltet ihre Sitzungen mindestens einmal im Jahre, ausserdem auf Verlangen des Schulrates, dessen Präsidenten oder eines Drittels ihrer Mitglieder.

Art. 76. Über die Verhandlungen der Konferenz wird ein Protokoll von einem durch sie selbst aus ihrer Mitte gewählten Aktuar geführt.

Art. 77. Es ist die Aufgabe der Gesamtkonferenz, den Ausbau der allgemeinen Organisation der Anstalt unausgesetzt im Auge zu behalten, Verbesserungen anzuregen, auf bestehende Übelstände die Behörden aufmerksam zu machen und die Weisungen und Aufträge des Schulrates auszuführen. Insbesondere hat sie dahin zu trachten, dass alle Unterrichtszweige, die an der Anstalt vertreten sind, in möglichst engen und lebendigen Rapport zu dem Hauptziele einer praktischen und von Humanität getragenen Jugendbildung gesetzt werden.

Verhandlungsgegenstände der Gesamtkonferenz sind:

- a. die Bildung von Doppelvorschlägen an den Schulrat für die Wahl des Direktors und des Vizedirektors (Art. 64, alinea 2) und die Wahl des Actuars (Art. 76) und der Kommissionen;
- b. Anregungen, Vorschläge und Aufträge des Schulrates;
- c. Anregungen und Vorschläge der Direktion, der Vorstandskonferenz, der Spezialkonferenzen und der eigenen Mitglieder;
- d. Disziplinarfälle allgemeinen Charakters.

B. Die Abteilungskonferenzen.

Art. 78. Für jede Abteilung der Schule besteht eine besondere Konferenz. Mitglieder derselben sind alle angestellten Professoren, Hilfslehrer und Privatdozenten, welche an der betreffenden Abteilung obligatorischen Unterricht erteilen. Die Dozenten der beiden letztern Kategorien haben indessen nur Stimmrecht, soweit es ihren Unterricht betrifft.

In der VII. (Freifächer-) Abteilung besteht die Abteilungskonferenz aus den Professoren, die entweder nur Freifächer vortragen, oder welche neben obligatorischem Unterricht auch Freifächer ankündigen.

Art. 79. Die Abteilungskonferenzen wählen die Abteilungsvorstände, Bestätigung durch den Schulrat vorbehalten. Sie ernennen ausserdem die Stellvertreter der Abteilungsvorstände. Sie bezeichnen in einzelnen Fällen Abgeordnete, welche zum Zwecke der Begründung organisatorischer, von den Abteilungskonferenzen ausgehender Anträge vom Schulrate, beziehungsweise vom Präsidenten und dem Direktor der Schule, zugezogen werden.

Über die Verhandlungen der Abteilungskonferenzen werden durch Aktuare, welche von den Konferenzen selbst aus ihrer Mitte gewählt werden, Protokolle geführt.

Jede Abteilungskonferenz ist ausserordentlich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder das Begehren stellt.

Art. 80. Den Abteilungskonferenzen liegt innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrates die Leitung des Unterrichtes ob, soweit es sich um Massregeln handelt, welche sich ausschliesslich auf die betreffende Abteilung beziehen.

Art. 81. Es liegt den Abteilungskonferenzen ob:

1. Innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der übergeordneten Behörde folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a. die Abnahme der vierteljährlichen Berichte der Mitglieder über die Studirenden;

- b.* die Jahrespromotion der Studirenden ihrer Abteilung;
 - c.* Disziplinarfälle der betreffenden Abteilung, soweit die Strafen *a*, 1 und 2, des Art. 31 in Anwendung kommen.
2. Die Abteilungskonferenzen haben ferner zu handlen des Schulrates:
- a.* die Materialprogramme des gesamten obligatorischen Unterrichts der Fachschule zu begutachten, sowie über die nötigen Verbesserungen im Unterricht Bericht zu erstatten;
 - b.* vor Anfang der neuen Kurse das Programm der Abteilung zu beraten und etwaige Abänderungen zu motiviren;
 - c.* Anträge zu stellen über die Erteilung von Diplomen an ihre Studirenden nach Massgabe des Diplomregulativs;
 - d.* im Sinne des Art. 41 Anträge zu stellen über die zu stellenden Preisaufgaben und die Zuteilung von Preisen an die Bewerber;
 - e.* Anträge zu stellen über Disziplinarfälle, die nicht ihres allgemeinen Charakters wegen vor die Gesamtkonferenz gehören und bei denen die Strafen *b*, 2—4 des Art. 31 in Anwendung kommen.

7. Die Konferenz der Abteilungsvorstände.

Art. 82. Die Vorstände aller Abteilungen bilden eine Konferenz, welche sowohl vom Präsidenten des Schulrates als vom Direktor versammelt werden kann. Dieselbe kann auch auf das motivirte Verlangen von drei Vorständen unter Bezeichnung der Traktanden, welche zur Sprache kommen, einberufen werden.

Die Konferenz ist ermächtigt, in besondern Fällen auch andere Lehrer zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 83. Die Aufgabe dieser Konferenz besteht wesentlich darin, die einheitliche und übereinstimmende Durchführung der reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Schulbehörden durch alle Abteilungen zu sichern. Dieselbe kann von dem Präsidenten und dem Direktor in disziplinarischen Fragen zu Rate gezogen werden. Es können in diesen Konferenzen auch Verhandlungsgegenstände vorberaten werden, welche in den Wirkungskreis der Gesamtkonferenz oder der Spezialkonferenzen fallen, immerhin in der Meinung, dass die Kompetenzausübungen jener Organe der Schule nicht umgangen werden.

8. Der Direktor der Schule und die Vorstände der Abteilungen.

Art. 84. Der Direktor und dessen Stellvertreter werden durch den Schulrat auf je einen doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz aus sämtlichen angestellten Professoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden ernannt. Der Direktor resp. dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen des Schulrates, sofern dieser für einzelne Geschäfte besonderer Natur nicht anders verfügt, mit beratender Stimme bei.

Dem Direktor ist eine Besoldung auszusetzen und eventuell auch eine Verminderung seiner Unterrichtsstunden zu gewähren.

Art. 85. Dem Direktor der Schule liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen des Schulrates:

- a.* die Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu vollziehen;
- b.* die gesamte Anstalt zu überwachen und der Gesamtkonferenz oder dem Schulrate diesfalls nötig werdende Anträge von sich aus vorzulegen, sowie in der Regel diejenigen der verschiedenen Konferenzen an die Behörden zu übermitteln;
- c.* die Programme auf Grundlage der den Spezialkonferenzen zur Verfügung gestellten und von diesen beratenen Materialien (Art. 49) der Behörde vorzulegen und die Stundenpläne festzusetzen;

- d.* an den Geschäften bezüglich der Aufnahme der Studirenden denjenigen Anteil zu nehmen, welchen das Aufnahmeregulativ ihm zuteilt;
- e.* im Einverständnis mit dem Schulratspräsidenten über die Aufnahme von Zuhörern zu entscheiden;
- f.* ein vollständiges Verzeichnis der aufgenommenen Studirenden und Zuhörer und ein Matrikelbuch zu führen, in welches die Aufnahmeprüfungsnoten, die Semestralzensuren, die Promotionsbeschlüsse und Diplomertheilungen, sowie Bemerkungen über das disziplinarische Verhalten der Studirenden überhaupt aufzunehmen sind;
- g.* die Schlussnahmen der Konferenzen bezüglich der Jahrespromotionen den Studirenden zu eröffnen;
- h.* die Diplomprüfungen anzuordnen;
- i.* auf den Antrag der beteiligten Vorstände Gesuche von Studirenden um Übertritt in andere Fachschulen zu erledigen (Art. 12);
- k.* über Urlaubsgesuche (Art. 25, Alinea 2) zu entscheiden;
- l.* Disziplinarfälle zu erledigen, welche er nicht den Konferenzen oder dem Schulrate zu überweisen hat, oder welche nach stattgehabter Überweisung an ihn zurückgelangen;
- m.* den Eltern und Vormündern der Studirenden Kenntnis zu geben, wenn dieselben nicht promovirt oder über sie Strafen im Sinne von Art. 31 (*a*, 2, *b*, 1—4) verhängt wurden.

Dem Direktor ist ein Sekretär beigegeben.

Art. 86. Der Direktor der Schule hat in Verhinderungsfällen dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 87. Die Vorstände und ihre Stellvertreter werden aus den angestellten Professoren der betreffenden Abteilungen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsdauern ernannt.

Art. 88. Den Vorständen der einzelnen Abteilungen liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der ihnen übergeordneten Stellen:

- a.* die Beschlüsse der Spezialkonferenzen zu vollziehen;
- b.* über die Zweckmässigkeit des gesamten Unterrichts ihrer Abteilung zu wachen und ihrer Spezialkonferenz Anträge zur Hebung und Vervollkommnung desselben vorzulegen;
- c.* an den Geschäften bezüglich der Aufnahme der Studirenden denjenigen Anteil zu nehmen, welchen das Aufnahmeregulativ ihnen zuweist;
- d.* den Bildungsgang, die Leistungen und das disziplinarische Verhalten der Studirenden ihrer Abteilung zu überwachen und ihnen, wo sie es bedürfen, mit Rat beizustehen;
- e.* dem Direktor die Zensuren der Studirenden zum Zwecke der Ausfertigung der Zeugnisse zur Kenntnis zu bringen;
- f.* Gesuche um Umtausch obligatorischer Fächer oder Dispensation von solchen mit den betreffenden Studirenden zu beraten und zu entscheiden (Art. 12);
- g.* Gesuche von Studirenden um Übertritt in eine andere Fachschule zu handlen des Direktors zu begutachten (siehe Art. 12).

Vierter Abschnitt. — Die Oberbehörden.

1. Der Bundesrat.

Art. 89. Der Bundesrat steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor. Er fasst seine diesfälligen Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.

Der Vorstand des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beizuwohnen, zu welchem Behufe ihm jeweilen rechtzeitig von der Versammlung des Schulrates und den Traktanden Kenntnis zu geben ist.

Art. 90. Der Bundesrat ernennt den schweizerischen Schulrat und dessen Präsidenten nach den Bestimmungen der Art. 21 und 22 des Gesetzes der Schule (A. S. IV, 1) und des Art. 1 des Bundesgesetzes von 1881 betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des Schulrates (A. S. n. F. V, 560) und wählt den Vizepräsidenten des Schulrates unter den Mitgliedern des Rates auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 91. Dem Bundesrate stehen im besondern auf den Antrag des Schulrates zu:

- a. die Ernennung der Professoren und Hilfslehrer, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen, die Erteilung des Titels Professor;
- b. die Erledigung von Entlassungsbegehren von Professoren und Hilfslehrern, die Versetzung eines angestellten Professors in den Ruhestand und die Festsetzung des demselben auszusetzenden Ruhegehaltes, sowie die Entfernung eines Lehrers kraft Art. 33 des Gesetzes;
- c. die Hinterbringung von Anträgen an die Bundesversammlung betreffend gesetzliche Bestimmungen über die polytechnische Schule, die Erlassung des Hauptreglements für diese Anstalt und die Genehmigung der andern Reglemente wichtigeren Inhalts;
- d. die Beantragung des Jahresbudgets der Schule an die Bundesversammlung;
- e. die Abnahme des Jahresberichtes des Schulrates und der sämtlichen die Anstalt beschlagenden Jahresrechnungen;
- f. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden;
- g. die zur Besorgung der Kasse der Anstalt, sowie zur Verwaltung der Fonds nötigen Anordnungen.

Art. 92. Der Bundesrat wird jeweilen, bevor er über wichtige die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse fasst, ein Gutachten des Schulrates einholen.

2. Der schweizerische Schulrat.

Art. 93. Unter dem Bundesrate steht zur unmittelbaren Leitung und Überwachung der Anstalt der schweizerische Schulrat.

Art. 94. Die Verhandlungen des Schulrates werden vom Präsidenten desselben geleitet.

Der Schulrat kann gültig verhandeln nur, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 95. Der Sekretär des Schulrates führt über die Verhandlungen des letztern ein Protokoll und steht der Kanzlei des Schulrates vor. Er ist zugleich Sekretär des Präsidenten dieser Behörde.

Art. 96. Der Schulrat hat das Recht der Antragstellung mit Bezug auf sämtliche in Art. 91 aufgezählte Gegenstände.

Er hat überdies

1. Von sich aus:

- a. darüber zu wachen, dass der Unterricht an der Schule regelmässig, in Übereinstimmung mit den Programmen und im Sinne der regulatorischen Bestimmungen erteilt werde, und dass die den untern Organen der Schule übertragenen Kompetenzen nach übereinstimmenden Grundsätzen ausgeübt werden. Er wird in letzterer Beziehung die notwendigen Spezialweisungen erlassen;

- b.* den Direktor der Schule und dessen Stellvertreter auf den doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz (Art. 84), den Sekretär der Direktion, die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Bibliothekar, den Sekretär und das Personal der Kanzlei des Schulrates, das Personal der Verwaltung der Schule und die Assistenten aller Art zu wählen, ferner das Bestätigungsrecht bezüglich der Vorschläge für die Abteilungsvorstände (Art. 79) auszuüben;
 - c.* die Besoldungen des von ihm gewählten Personales innerhalb der Schranken des eidgenössischen Besoldungsgesetzes und des Budgets der Schule zu bestimmen, unter Mitteilung an das Departement des Innern zu handlen des Finanzdepartements;
 - d.* über Urlaubsgesuche des Direktors der Schule, der Abteilungsvorstände und der Lehrer zu entscheiden, Stellvertreter der letztern zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen;
 - e.* den Betrag eines allfälligen Anteiles der Hilfslehrer und Privatdozenten an den Schulgeldern und Honoraren festzusetzen;
 - f.* über die Zulassung, sowie über die Streichung von Privatdozenten zu entscheiden;
 - g.* über die Erlassung oder Ermässigung der Schulgelder, Honorare und Gebühren von unbemittelten Studirenden zu entscheiden;
 - h.* über die Stipendiengesuche der Studirenden auf Grundlage der für die bezüglichen Stiftungen bestehenden Regulative zu entscheiden;
 - i.* die Beiträge der Studirenden an die Krankenkasse, für Unfallversicherung und die besondern Gebühren für Benutzung der Bibliothek, Laboratorien und Werkstätten festzusetzen;
 - k.* innerhalb der Schranken der von der Bundesversammlung für die Sammlungen der Anstalt aufgestellten Budgetansätze ein Spezialbudget für die Verteilung und Verwendung jener Ansätze auf die einzelnen Sammlungen und Anstalten festzusetzen;
 - l.* die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten unmittelbar oder durch Sachverständige zu beaufsichtigen und, soweit nötig, die auf deren Benutzung sich beziehenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen;
 - m.* die erforderlichen Anordnungen zur Bestellung der Bibliothekkommission zu treffen;
 - n.* über die Erfüllung der Leistungen des Sitzes der Schule zu wachen;
 - o.* dem Bundesrate jährlich einen Bericht über den Gang der Schule abzustatten.
2. Der Schulrat hat ferner:
 - a.* die Unterrichtsprogramme, und zwar Jahres- und Semesterprogramme der Schule zu prüfen und zu genehmigen;
 - b.* die Stundenpläne festzusetzen und die Zeit des Anfangs der Kurse und der Ferien zu bestimmen;
 - c.* die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen.
 3. Der Schulrat ist überdies befugt, Disziplinarfälle, welche ihm für das Gesamtinteresse der Anstalt von besonderer Bedeutung erscheinen, an sich zu ziehen und von sich aus zu behandeln.
 4. Der Schulrat hat auf den Antrag der Spezialkonferenzen:
 - a.* die Materialprogramme der einzelnen obligatorischen Kurse zu prüfen und zu genehmigen;
 - b.* über die den Studirenden auszustellenden Diplome und Zeugnisse und die zu erteilenden Preise zu entscheiden;
 - c.* die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen.

Der Schulrat entscheidet endlich über die Aufnahme der Studirenden und Zuhörer; er kann diese Befugnis auch an einzelne seiner Mitglieder delegiren,

wobei nach Vorschrift des besondern Aufnahme-Regulatives zu verfahren ist. Der Schulrat erledigt überhaupt alle die Schule beschlagenden Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz und das Reglement andern Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Art. 97. Der Schulrat wird, bevor er wichtige bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Gesamtkonferenz, beziehungsweise der Spezialkonferenzen einholen.

Art. 98. Der Schulrat, beziehungsweise dessen Präsident, tritt, je nachdem er es angemessen findet, mit den verschiedenen Konferenzen oder deren Vorständen, oder den einzelnen Lehrern, in direkte Verbindung.

Art. 99. Der Schulrat bestimmt die Zahl und den Zeitpunkt seiner ordentlichen Sitzungen und versammelt sich, so oft der Präsident es nötig findet, oder zwei Mitglieder das Begehren stellen.

Art. 100. Die Mitglieder des Schulrates werden in gleicher Weise entschädigt wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Art. 101. Der Präsident des Schulrates hat sein bleibendes Domizil am Sitze der Anstalt, in Zürich zu nehmen (§ 24 des Gründungsgesetzes vom 7. Hornung 1854).

Art. 102. Die Bestimmungen über den Ausstand der Mitglieder des Bundesrates finden auch auf die Mitglieder des Schulrates Anwendung (Art. 18 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. August 1878, A. S. n. F. III, 486).

Art. 103. Der Präsident des Schulrates legt dem letztern mit Bezug auf alle Geschäfte, über welche eine förmliche Schlussnahme gefasst wird, schriftliche Anträge vor. Jedes Mitglied des Schulrates besitzt indessen das Recht, beliebige Gegenstände auf dem Wege der Motion in Anregung zu bringen.

Art. 104. Der Präsident des Schulrates überwacht fortwährend den Gang der Anstalt und leitet alle nötigen Verbesserungen ein.

Art. 105. Der Präsident des Schulrates hat für die Vollziehung der die Schule beschlagenden Beschlüsse des Bundesrates und des Schulrates zu sorgen.

Art. 106. Während der Schulrat, resp. die Aufnahmskommission nicht versammelt sind, besorgt der Präsident des Schulrates die laufenden Geschäfte, und trifft überhaupt alle dringenden, zur Erhaltung des ungestörten Ganges der Anstalt nötigen Verfügungen. Insbesondere steht es ihm zu, während der Schulrat nicht versammelt ist:

- a. Aufnahmsgesuche von Studirenden und Zuhörern nach bereits begonnenem Kurse zu erledigen;
- b. Disziplinarfälle zu erledigen, welche in die Kompetenz des Schulrates fallen und deren rasche Erledigung wünschbar ist;
- c. über Urlaubsgesuche von Lehrern in dringlichen Fällen zu entscheiden;
- d. Stellvertreter für Lehrer in dringlichen Fällen zu ernennen;
- e. Gesuche um Erlass der Schulgelder und Honorare zu erledigen.

Art. 107. Über die Verrichtungen des Präsidenten wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist dem Schulrate bei seinem Zusammentritte jeweilen vorzulegen. Der Präsident berichtet überdies mündlich über die von ihm getroffenen wichtigsten Zwischenverfügungen.

Art. 108. In Verhinderungsfällen vertritt der Vizepräsident die Stelle des Präsidenten. Dauert die Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Präsident Urlaub beim Schulrate, oder wenn dieses nicht geschehen kann, beim Bundesrate einzuholen.

Art. 109. Gegenwärtiges Reglement, wodurch das gleichartige vom 14. Juli 1873¹⁾ mit den teilweisen Abänderungen vom 14. Februar 1881 aufgehoben wird, tritt auf 1. Oktober 1899 in Kraft.

¹⁾ Siehe eidg. Gesetzessammlung Bd. XI, Seite 301.